



Erläuterungen zur

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

I Ausgangslage

Das Parlament hat am 20. Juni 2014 ein neues Lebensmittelgesetz (nLMG) verabschiedet. Dieses bringt verschiedene Neuerungen mit sich, welche eine komplette Überarbeitung des Verordnungsrechts erfordern. Einzelheiten dazu finden sich im beigefügten Papier "Revision des Lebensmittelrechts: Projekt Largo".

Nach der neuen Ordnungsstruktur wird es noch vier Verordnungen des Bundesrates geben. Eine davon ist die vorliegende neue Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), auf welche sich alle Verordnungen des EDI abstützen, die materielle Regelungen über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände enthalten.

Die neue LGV ist wie folgt aufgebaut:

- Allgemeine Bestimmungen
- Lebensmittel
- Gebrauchsgegenstände
- Selbstkontrolle
- Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen
- Übertragung der Rechtsetzungskompetenz und Entscheidungsverfahren
- Schlussbestimmungen

In der neuen LGV werden die Anforderungen an Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände strikte getrennt. Im geltenden Recht führte die Übernahme von EU-Recht, das spezifisch für Lebensmittel erlassen worden ist und im schweizerischen Recht auch auf Gebrauchsgegenstände anwendbar erklärt wurde, oft zu Problemen. Gemeinsame Bestimmungen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gibt es dagegen noch bei der Umsetzung der Pflicht zur Selbstkontrolle und bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr. In diesen Bereichen ebenfalls eine konsequente Trennung der Vorschriften vorzunehmen führte zu unnötigen Doppelspurigkeiten.

Materiell orientieren sich die neuen Bestimmungen weitgehend am EU-Recht. Ziel ist es, in der Schweiz ein mindestens gleich hohes Schutzniveau für die Konsumentinnen und Konsumenten zu erreichen wie in unseren Nachbarländern. Gleichzeitig soll aber auch erreicht werden, dass noch bestehende Handelshemmnisse abgebaut und keine neuen geschaffen werden. Bezüglich der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes ist das Parlament jedoch von diesem Grundsatz abgewichen und hat eine spezifisch schweizerische Regelung beschlossen. Danach ist das Produktionsland bei sämtlichen Lebensmitteln zwingend anzugeben. Der Bundesrat kann einzig bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen (Art. 12 nLMG). In der EU muss das Ursprungsland oder der Herkunftsort von Lebensmitteln - mit Ausnahmen - nur dann angegeben werden, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten ohne diese Angabe getäuscht würden.

In Artikel 94 Absatz 2 LGV ("Aufhebung und Änderung anderer Erlasse") wird auf Erlasse verwiesen, die im Rahmen der vorliegenden Revision ebenfalls noch geändert werden sollen. Konkrete Vorschläge für materielle Änderungen liegen für die Mehrwertsteuerverordnung vom

27. November 2009¹, die Verordnung vom 18. August 2004² über die Tierarzneimittel (TAMV), die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005³ (ChemRRV), die Weinverordnung vom 14. November 2007⁴ und die Verordnung über den Eiermarkt vom 26. November 2003⁵ vor. Wird die LGV tatsächlich im hier vorgeschlagenen Sinne geändert, wird dies darüber hinaus noch Auswirkungen auf zahlreiche weitere Verordnungen des Bundesrechts haben, in denen auf das Lebensmittelrecht verwiesen wird. Diese Verweise werden mit dem Inkrafttreten des neuen Lebensmittelrechts ebenfalls noch angepasst werden.

II. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Artikel 1: Gegenstand und übriges anwendbares Recht

Der Geltungsbereich orientiert sich an demjenigen des neuen Lebensmittelgesetzes. Grundsätzlich soll der gesamte Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen erfasst werden, einschliesslich des Imports, des Exports, des Lagerns und des Transportierens. Ebenfalls erfasst werden soll "das Verbreiten von Informationen" über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände. Diese Terminologie ist neu, berücksichtigt aber die heutige Tendenz, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände auch über soziale Medien zu bewerben und zu vermarkten. Entsprechend wurde in Artikel 44 denn auch eine Bestimmung über mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken angebotene Lebensmittel in die Verordnung aufgenommen. Für die Gebrauchsgegenstände gibt es noch keine analoge Bestimmung, weil in diesem Bereich das EU-Recht noch nicht harmonisiert ist und ein schweizerischer Alleingang zu Handelshemmnissen führen würde.

Wie schon im bisherigen Recht gehen die Verordnungen, welche die Primärproduktion im Bereich der Landwirtschaft und bei der Schlachtung regeln, der neuen LGV vor (Abs. 2 Bst. a und b).

Bezüglich des Verhältnisses der neuen LGV zum Bauproduktrecht (Trinkwasserleitungen) gilt Absatz 2 Buchstabe c: Aufgrund des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA, SR 0.946.526.81) ist die Schweiz verpflichtet, die Bedingungen des Inverkehrbringens von Bauprodukten des „harmonisierten Bereichs“ äquivalent zu den europäischen Bedingungen zu regeln und keine zusätzlichen Voraussetzungen zum Inverkehrbringen zu erlassen (siehe Botschaft zum BauPG, BBl 2013 7467, 7490). Um dieses Ziel zu erreichen wird in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c eine spezifische Kollisionsregel eingeführt. Das Bauproduktgesetz (BauPG, SR 933.0) regelt die Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler im Umgang mit Bauprodukten, die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Bereitstellung auf dem Markt. Auf die Herstellung, den Import und den Handel von Bauprodukten finden die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung. Anwendung finden sie dagegen, wenn es um die Verwendung, die Inbetriebnahme, die Anwendung oder die Installation von Bauprodukten geht. Diese Anwendungsfälle werden in Artikel 1 Absatz 3 BauPG spezifiziert. Massgeblich sind namentlich die Buchstaben a, c und d.

Für das Verhältnis zwischen der neuen LGV und den Verordnungen vom 18. November 2015⁶ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten

¹ SR 641.201

² SR 812.212.27

³ SR 814.81

⁴ SR 916.140

⁵ SR 916.371

⁶ SR 916.443.10

sowie vom 18. November 2015⁷ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen soll weiterhin der Grundsatz gelten, wonach die EDAV der LGV vorgeht. Enthält die EDAV gegenüber der LGV keine besondere Regelung, ist ergänzend die LGV anwendbar.

Artikel 2: Begriffe

Mit der vorliegenden Revision soll das schweizerische Lebensmittelrecht noch besser auf dasjenige der EU abgestimmt werden. Um dies zu erreichen ist es unabdingbar, auch die Definitionen des EU-Rechts so weit möglich und sinnvoll, zu übernehmen. So weit das EU-Recht entsprechende Begriffsbestimmungen hat, stimmen diejenigen unter Absatz 1 deshalb mit denjenigen des EU-Rechts überein. In der Beilage zu diesen Erläuterungen wird aufgeführt, welche Definitionen aus welchen Quellen stammen.

Schwierigkeiten ergeben sich bei der Übernahme des EU-Rechts dann, wenn das neue Lebensmittelgesetz für denselben Gegenstand oder Sachverhalt andere Begriffe verwendet als das EU-Recht. Dies ist beispielsweise beim im EU-Recht nicht verwendeten Begriff "Offenverkauf" der Fall, der nach schweizerischem Rechtsverständnis auch die Abgabe von Lebensmitteln z.B. in Restaurants einschliesst. Im EU-Recht wird in diesem Zusammenhang vom Verkauf "nicht vorverpackter" Lebensmittel gesprochen. Um klarzustellen, dass mit diesen Formulierungen dasselbe gemeint ist, wird dies in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 12 entsprechend klar gestellt.

Bei der Definition der Kontaminanten (Abs. 1 Ziff. 26) wurde bezüglich des Begriffs "Viehzucht" in der Klammer bewusst vom deutschen Wortlaut des EU-Textes abgewichen. In der Schweiz wird "Viehzucht" sehr eng ausgelegt. Gemeint ist aber die Tierhaltung als Gesamtes. Auch der englische Text ist diesbezüglich weiter gefasst ("animal husbandry").

Absatz 2 widerspiegelt das Konzept, das in der LGV und den darauf abgestützten Verordnungen des EDI zur Bezeichnung der Höchstwerte verwendet wird. Das Problem besteht darin, dass diesbezüglich im EU-Recht je nach Bereich unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Weil sich das Schweizer Recht in verschiedenen Bereichen an dasjenige der EU anlehnt, ist es aber zwingend, auch im Schweizer Recht dieselben Begriffe zu verwenden wie im EU-Recht. Ansonsten drohen Missverständnisse. Die nun vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass auf Stufe LGV grundsätzlich der Begriff "Höchstwert" verwendet wird, während in den vom EDI erlassenen Verordnungen der im EU-Recht verwendete Begriff verwendet wird (Höchstmenge, Höchstkonzentration, Höchstgehalt, Grenzwert und Richtwert).

Bezüglich Absatz 3 vgl. die Ausführungen zu Artikel 53.

Absatz 4 bestimmt, dass im schweizerischen Lebensmittelrecht die in Absatz 1 nicht definierten Begriffe gemäss den Definitionen zu verwenden sind, wie sie in den im Folgenden abschliessend aufgeführten Erlassen des EU-Rechts festgelegt sind. Damit Rechtssicherheit besteht, werden die diesbezüglichen Fundstellen spezifiziert (Nennung der konkreten Artikel oder Abschnitte in den Anhängen). Diese Bestimmung entspricht geltendem Recht. Nebst der Spezifizierung der Fundstellen neu ist jedoch, dass bei den erwähnten EU-Erlassen noch die

⁷ SR 916.443.11

Verordnungen (EU) 1169/2011⁸ und (EG) Nr. 282/2008⁹ sowie die Richtlinie 2009/48/EG¹⁰ dazu kommen sowie dass explizit darauf hingewiesen wird, dass sämtliche im schweizerischen Lebensmittelrecht festgelegten Definitionen denjenigen der zitierten EU-Verordnungen vorgehen.

2. Abschnitt: Grundsätze der Bewilligungsverfahren

Artikel 3: Prüfung

Im bisherigen Lebensmittelrecht gibt es verschiedene Bewilligungsverfahren. Diese werden dort, wo sie im Verordnungsrecht verankert sind, umfassend geregelt. Dies führt zu zahlreichen Wiederholungen und Doppelspurigkeiten. Für das neue Verordnungsrecht wurde das Konzept gewählt, das Bewilligungsverfahren mit all seinen Modalitäten zentral in der LGV zu regeln und überall dort, wo ein solches Verfahren vorgesehen ist, auf diese LGV-Bestimmungen zu verweisen.

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Lebensmittelgesetzes wird im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens stets geprüft, ob ein Lebensmittel oder ein Gebrauchsgegenstand sicher ist und ob im Zusammenhang mit einem Lebensmittel oder einem Bedarfsgegenstand nach Artikel 48 kein Verstoss gegen das Täuschungsverbot vorliegt. Obschon auch bei kosmetischen Mitteln nicht getäuscht werden darf, werden diese in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b nicht aufgeführt. Dies deshalb, weil das neue Recht für kosmetische Mittel gar keine Bewilligungsverfahren mehr vorsieht.

Artikel 4: Personen, denen eine Bewilligung erteilt wird

Diese Bestimmung entspricht Artikel 5 Absatz 2 der geltenden LGV. Für die Gewährleistung der Sicherheit der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände ist wichtig, dass sich der Vollzug an eine verantwortliche Person in der Schweiz wenden kann. Der Erlass von Verfügungen ins Ausland ist nur unter eingeschränkten Bedingungen und nur mit zusätzlichem administrativem Aufwand möglich. Zudem sind der Vollstreckung von Verfügungen im Ausland enge Grenzen gesetzt.

Artikel 5: Befristung, Erneuerung, Erlöschen und Widerruf

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 5 Absätze 3 und 4.

Artikel 6: Gutachten und weitere Beurteilungsgrundlagen

Wie im geltenden Recht (Art. 6 Abs. 2 LGV) soll das BLV die Möglichkeit haben, von den Gesuchstellenden auf deren Kosten ein Gutachten zu verlangen, das den Nachweis erbringt, dass die Sicherheit eines Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstands gewährleistet ist und

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283, ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006, Fassung gemäss ABl. L 86 vom 28.3.2008, S. 9; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1906, ABl. L 278 vom 23.10.2015, S. 11.

¹⁰ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2015/2117, ABl. L 306 vom 24.11.2015.

dass das Lebensmittel oder der Gebrauchsgegenstand die angegebenen Eigenschaften aufweist. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn es um die Klärung eines wissenschaftlich umstrittenen Sachverhalts geht (Abs. 1).

Auch der Beizug externer Expertinnen oder Experten oder das Einfordern weiterer Unterlagen soll möglich sein. Dies allerdings nur nach Absprache mit der gesuchstellenden Person (Abs. 2).

Artikel 7: Information

Neu wird das BLV explizit beauftragt, die kantonalen Vollzugsbehörden über die erteilten Bewilligungen zu informieren (Abs. 1).

Darüber hinaus sollen die erteilten Bewilligungen - wie bisher - im Internet veröffentlicht werden (Abs. 2).

2. Kapitel: Lebensmittel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8: Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit und der Geeignetheit für den Verzehr

Die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit sind in Artikel 7 des neuen Lebensmittelgesetzes festgelegt. Sie lehnen sich eng an die entsprechende Formulierung des EU-Rechts an (s. dort Art. 14 der Verordnung (EG) 178/2002¹¹).

Der Begriff „Fremdstoff“ ist im umfassenden Sinne zu verstehen. Er betrifft alles, was nicht in ein Lebensmittel gehört. Weil Artikel 14 der Verordnung (EG) 178/2002 über die Lebensmittelsicherheit sehr detailliert ist, konnte nicht die gesamte Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen werden. Diejenigen Teile der EU-Bestimmung, welche den Begriff der Lebensmittelsicherheit bloss konkretisieren, werden im schweizerischen Recht deshalb nun auf Stufe Bundesrat übernommen.

Artikel 9: Tierarten, die zur Lebensmittelgewinnung zugelassen sind

Wie im bisherigen Recht erhält das Eidg. Departement des Innern (EDI) die Kompetenz, zu bestimmen, welche Tierarten zur Lebensmittelgewinnung zugelassen sind. Auch künftig sollen Hunde und Katzen nicht darunter fallen.

Artikel 10: Hygiene

Diese Bestimmung ist - soweit sie Lebensmittel betrifft - inhaltlich identisch mit dem geltenden Artikel 47 LGV. Auch an der dem EDI zugestandenen Kompetenz zum Erlass spezieller Bestimmungen für die Herstellung von Lebensmitteln in schwierigen geografischen Lagen oder nach traditionellen Methoden hat sich nichts geändert. Erleichterungen sollen möglich sein, damit in schwierigen geografischen Lagen oder nach traditionellen Methoden Lebensmittel produziert werden können. Die Lebensmittelsicherheit muss jedoch stets gewährleistet sein.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 652/2014, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

Artikel 11: Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 9 LGV. Der Satzteil "sachgemässe Verwendung oder Bearbeitung" wurde durch "Gute Verfahrenspraxis" ersetzt. Diese beinhaltet einerseits die Gute Hygienepraxis und andererseits die Gute Herstellungspraxis (s. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 8 sowie die Art. 74f).

Artikel 12: Täuschungsverbot

Das Täuschungsverbot wurde integral aus Artikel 10 der bisherigen LGV übernommen. Neu ist, dass in Absatz 1 explizit noch die "Informationen über Lebensmittel" aufgenommen werden. Damit soll klargestellt werden, dass das Täuschungsverbot namentlich auch für über social Media bzw. Internet verbreitete Informationen gelten soll. Jede Art der Information über Lebensmittel soll vom Täuschungsverbot erfasst werden.

Neu ist Buchstabe f. Dieser will explizit vor dem widerrechtlichen Gebrauch von Bezeichnungen schützen, die nach dem Schweizer Recht oder nach einem die Schweiz bindenden völkerrechtlichen Vertrag geschützt sind.

Wie das schon heute der Fall ist, sind die Bestimmungen des Markenschutzgesetzes über die Herkunft eines Produktes beim Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zu beachten (vgl. Art. 18 Abs. 2 nLMG und die Botschaft¹² dazu). Absatz 2 Buchstabe g weist im Zusammenhang mit Lebensmitteln explizit darauf hin, dass die unzulässige bzw. täuschende Verwendung von Herkunftsangaben verboten ist (s. dazu Art. 47-48d des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992, Markenschutzgesetz, SR 232.11). Die Lebensmittelkontrollbehörden werden somit gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung gegen Hinweise vorgehen, welche die Konsumentinnen und Konsumenten in Bezug auf die Herkunft des betreffenden Produkts täuschen. Gegen Verstösse gegen das Markenschutzgesetz, die nicht zu einer Täuschung im Sinne von Artikel 18 des neuen Lebensmittelgesetzes führen, kann nicht über die Lebensmittelgesetzgebung vorgegangen werden. Solche Streitigkeiten sind von den betroffenen Wettbewerbern zivilgerichtlich zu bereinigen.

Ebenfalls neu ist der zweite Halbsatz von Buchstabe h: Wie bisher sind bei alkoholischen Getränken Angaben, die sich in irgendeiner Weise auf die Gesundheit beziehen, verboten. Neu wird, in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht über gesundheitsbezogene Angaben, jedoch der Vorbehalt eingeführt, wonach das EDI die Möglichkeit haben soll, für traditionelle alkoholische Getränke solche Bezeichnungen zuzulassen (s. dazu auch Art. 35 Abs. 5 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel, LIV).

Artikel 13: Verarbeitung und Vermischung bei Nichteinhaltung der Höchstwerte

Einen engen Bezug zum Täuschungsverbot hat Artikel 13, wonach Lebensmittel, welche die Höchstwerte nicht einhalten, nur weiter verarbeitet oder zur Reduktion der Höchstwertüberschreitung vermischt werden dürfen, wenn dies der Guten Verfahrenspraxis (Gute Hygienepraxis, Gute Herstellungspraxis) entspricht oder wenn das Lebensmittelrecht dies vorsieht. Werden beispielsweise verdorbene Himbeeren verwendet, um eine Konfitüre herzustellen, wird das nicht der Erwartung der Konsumentinnen und Konsumenten entsprechen. Dies selbst dann nicht, wenn das Enderzeugnis die lebensmittelrechtlich festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen erwarten dürfen, dass bei der Lebensmittelherstellung nach den brancheninternen Leitlinien für eine fachgerechte "saubere" Produktion vorgegangen wird. Diese Branchenleitlinien oder eben die rechtlichen Vorgaben sollen die Richtschnur für das Zulässige sein. Werden zur Herstellung einer Konfitüre trotzdem verdorbene Früchte verwendet und entspricht das Enderzeugnis aber den gesetzlichen Vorgaben, so ist vom Vollzug ein Verstoß gegen den vorliegenden Artikel und das Nichtbefolgen der Guten

¹² BBI 2011 5571

Verfahrenspraxis zu beanstanden, das Lebensmittel darf - auf Grund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes - gegebenenfalls aber trotzdem in den Verkehr gebracht werden. Es sind jedoch Massnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass die Gute Verfahrenspraxis künftig berücksichtigt wird.

Artikel 14: Umschriebene Lebensmittel

Bei den parlamentarischen Beratungen des neuen Lebensmittelgesetzes wurde die Befürchtung geäussert, die Aufgabe des sogenannten "Positivprinzips" des bisherigen Rechts (es dürfen nur umschriebene Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden) führe dazu, dass künftig Lebensmittel wie "Analog-Käse" aus Pflanzenfett oder andere Imitate den Markt überschwemmen würden. In Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe a nLMG wurde deshalb festgelegt, dass der Bundesrat zur Gewährleistung des Täuschungsschutzes Lebensmittel umschreiben und deren Bezeichnung festlegen kann. Absatz 1 nimmt diesen Grundsatz auf.

Angesichts der parlamentarischen Vorgaben werden auch im neuen Verordnungsrecht praktisch alle Lebensmittel, die bisher schon unter einer Sachbezeichnung umschrieben waren, weiterhin unter einer solchen Bezeichnung umschrieben sein. Damit deren Zutaten nicht beliebig gegen andere ausgetauscht werden können, legt Absatz 2 darüber hinaus fest, dass umschriebene Lebensmittel nur mit der betreffenden Sachbezeichnung bezeichnet werden dürfen, wenn sie der Umschreibung tatsächlich entsprechen.

2. Abschnitt: Neuartige Lebensmittel

Artikel 15: Begriff

Die Aufgabe des Positivprinzips führt dazu, dass heute nicht mehr nur Lebensmittel auf den Markt gebracht werden dürfen, die im Verordnungsrecht umschrieben sind oder mit Einzelbewilligung zugelassen wurden, sondern auch solche, die nicht explizit umschrieben sind. Um den Gesundheits- und den Täuschungsschutz trotzdem sicherzustellen, dürfen gewisse Lebensmittel, die neu und mit einem gewissen Risiko behaftet sind, nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher bewilligt worden sind. Die Kategorie dieser Lebensmittel wird mit dem Begriff "Neuartige Lebensmittel" umschrieben. In der EU wird diese Kategorie auch "Novel Food" genannt.

Darunter fallen Lebensmittel, die in der Schweiz oder der EU vor dem 15. Mai 1997 noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden (Abs. 1). Der 15. Mai 1997 ist das Datum, an welchem in der EU die sogenannte "Novel Food-Verordnung" in ihrer ersten Fassung in Kraft getreten ist¹³. Um Handelshemmnisse zwischen der Schweiz und der EU zu verhindern, wird dieses Datum auch ins schweizerische Recht übernommen. Am 25. November 2015 ist nun eine total revidierte Fassung dieser Verordnung verabschiedet worden. Am Stichtatum des 15. Mai 1997 hat sich nichts geändert. Diese neue "Novel Food-Verordnung"¹⁴ liegt auch der vorliegenden schweizerischen Regelung über neuartige Lebensmittel zu Grunde.

Ebenfalls als neuartige Lebensmittel gelten Lebensmittel, die technisch hergestelltes Nanomaterial enthalten oder aus diesem bestehen sowie Lebensmittel, die von geklonten Tieren gewonnen wurden. Nicht als neuartige Lebensmittel sollen dagegen Lebensmittel gelten, die von Nachkommen geklonter Tiere stammen. Auch gentechnisch veränderte Lebensmittel fallen nicht in die Kategorie der neuartigen Lebensmittel. Sie werden gesondert geregelt.

¹³ Verordnung (EG) Nr. 258/97 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten, ABl. L 43 vom 14.2.1997, S.1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. L 188, S. 14 vom 18.7.2009.

¹⁴ Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission, ABl. L L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

In der EU wird die Frage, ob Lebensmittel von Nachkommen geklonter Tiere nicht ebenfalls als neuartige Lebensmittel gelten sollen, kontrovers diskutiert. Sollten auch solche Lebensmittel als neuartig und damit als der Bewilligungspflicht unterstehend betrachtet werden, stellte sich die Frage nach der Vollziehbarkeit einer solchen Regelung. Sie bedingte, dass sämtliche der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere über ein Genprofil verfügen müssten, das im Einzelfall beigezogen werden könnte, um über eine allfällige Bewilligungspflicht zu befinden. Ein diesbezüglicher Alleingang der Schweiz wäre praktisch ausgeschlossen. Sollte sich die EU jedoch dafür entscheiden, auch Lebensmittel von Nachkommen geklonter Tiere als neuartige Lebensmittel zu betrachten, müsste sie eine entsprechende Datenbank errichten. In diesem Fall stellte sich die Frage, ob sich auch die Schweiz diesem System anschliessen wollte bzw. könnte. Bis diesbezüglich Klarheit herrscht, wird vorgeschlagen, das hier präsentierte Konzept weiterzuverfolgen.

Unbestrittenermassen nicht als neuartige Lebensmittel gelten - wie in der EU - gentechnisch veränderte Erzeugnisse, Extraktionslösungsmittel, Lebensmittelenzyme, Lebensmittelzusatzstoffe sowie Aromen. Diese Erzeugnisse werden bezüglich ihres Inverkehrbringens andernorts im Lebensmittelrecht sektoriell und abschliessend geregelt.

Artikel 16: Inverkehrbringen

Bezüglich der Lebensmittel, die unter den Begriff der "neuartigen Lebensmittel" fallen, gilt der Grundsatz "Verbot mit Erlaubnisvorbehalt". Solche Lebensmittel dürfen in der Schweiz nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie entweder vom EDI in der Verordnung über neuartige Lebensmittel bezeichnet worden sind oder wenn sie vom BLV bewilligt wurden. Nach dem hier vorgeschlagenen Verordnungskonzept werden vom EDI als verkehrsfähig bezeichnete neuartige Lebensmittel im Anhang der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel aufgeführt.

Artikel 17: Bewilligung

Lebensmittel, die unter die Definition der neuartigen Lebensmittel nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a-j fallen, bedürfen für das Inverkehrbringen einer Bewilligung. Diese Bewilligung wird als Einzelverfügung erteilt und auf fünf Jahre, ohne Möglichkeit der Verlängerung, befristet. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung nach Ablauf der fünf Jahre weiterhin erfüllt, wird das neuartige Lebensmittel in den Anhang der EDI-Verordnung aufgenommen. Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist, dass der Gesundheitsschutz und der Schutz vor Täuschung sichergestellt sind. Das Kriterium möglicher Ernährungsmängel hängt ebenfalls mit dem Schutz der Gesundheit zusammen (Abs. 1 Bst. b).

Die Befristung der Bewilligung auf fünf Jahre ergibt sich daraus, dass in der EU der Datenschutz für neuartige Produkte ebenfalls nur auf fünf Jahre begrenzt wird. Nach Ablauf dieser Schutzfrist werden die geheimen Daten ebenfalls in die Unionsliste überführt und somit allgemein zugänglich.

Für neuartige traditionelle Lebensmittel (Art. 15 Abs. 1 Bst. k) der Primärproduktion aus einem anderen Land als der Schweiz oder der EU sieht das EDI erleichterte Bewilligungsanforderungen vor. Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist der Nachweis über ihre sichere Verwendung als Lebensmittel im Erzeugerland. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel. Der Hintergrund dieses Bewilligungsverfahrens ist der, dass beispielsweise in asiatischen Ländern schon seit Jahrzehnten Früchte gegessen werden, welche in Europa vor 1997 nicht auf dem Markt waren. Der Import exotischer Früchte hat in den letzten Jahren aber stark zugenommen. Es wäre somit eine Diskriminierung dieser Exportländer und auch unverhältnismässig, wenn in diesen Ländern von breiten Kreisen konsumierte Früchte vor dem Inverkehrbringen in der Schweiz das volle "Novel-Food"-Bewilligungsverfahren durchlaufen müssten.

Weil es wenig Sinn machen würde, solche Früchte mit Einzelfallbewilligungen zuzulassen, ist vorgesehen, bei Gutheissung des Gesuchs eine Allgemeinverfügung zu erlassen. Bei Ablehnung des Gesuchs müsste der gesuchstellenden Person gegenüber jedoch eine Einzelverfügung erlassen werden. Der Erlass einer Allgemeinverfügung im Fall der Ablehnung des Gesuchs führte zu rechtlichen Problemen (Gewährung des rechtlichen Gehörs, usw.), weshalb auch in anderen Bereichen wie beispielsweise bei den vom BLV gestützt auf Artikel 16c des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse (THG)¹⁵ erlassenen "Cassis de Dijon"-Verfügungen bei Ablehnungen von Gesuchen Einzelverfügungen erlassen werden.

Für beide Bewilligungsverfahren werden die Grundsätze der Artikel 4-7 angewandt. Da die Artikel 4-7 grundsätzlich für Einzelverfügungen konzipiert sind, sind nicht alle Bestimmungen auf die Allgemeinverfügungen für traditionelle Lebensmittel anwendbar. Aus diesem Grund wird bestimmt, dass Allgemeinverfügungen - in Abweichung von Artikel 5 Absatz 1 - unbefristet erteilt werden. Die Abweichungen von Artikel 5 bei Einzelbewilligungen wurden bereits vorgängig erläutert.

Weitere Einzelheiten zum Bewilligungsverfahren sowie über die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten finden sich in der Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel.

Artikel 18: Verwendung neuartiger Lebensmittel als Zutat

Um der Rechtsklarheit willen stellt Artikel 18 klar, dass sowohl im Verordnungsrecht geregelte als auch bewilligte neuartige Lebensmittel in einem zusammengesetzten Lebensmittel als Zutat eingesetzt werden dürfen. Dies unter Berücksichtigung der mit der Bewilligung verbundenen Auflagen.

Artikel 19: Neue Erkenntnisse über die Sicherheit neuartiger Lebensmittel

Wer neuartige Lebensmittel herstellt, verarbeitet, importiert oder in Verkehr bringt muss dem BLV unverzüglich und unaufgefordert neue Erkenntnisse über die Sicherheit des Lebensmittels melden. Dies gilt für sämtliche neuartigen Lebensmittel ungeachtet der rechtlichen Grundlage für deren Verkehrsfähigkeit (Verordnungsrecht, Einzelbewilligung oder Allgemeinverfügung).

3. Abschnitt: Lebensmittelbetriebe

Art. 20: Meldepflicht

Wie schon nach bisherigem Recht muss, wer mit Lebensmitteln umgeht, seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden. Der Begriff des "Umgehens" wird in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 in der Definition des Lebensmittelbetriebs näher ausgeführt. Von der Meldepflicht ausgenommen soll auch künftig die gelegentliche Abgabe in kleinem Rahmen an Basaren, Schulfesten und Ähnlichem sein.

Artikel 21: Bewilligungspflicht

Diese Bestimmung wird unverändert aus Artikel 13 der bisherigen LGV übernommen. Auf Grund der neuen Struktur des Verordnungsrechts werden jedoch diejenigen Absätze des bisherigen Artikels 13, die sich an den Vollzug richten, neu in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung geregelt (d.h. die bisherigen Absätze 3, 5 und 6).

¹⁵ SR 946.51

4. Abschnitt: Stoffe und Zusätze

Artikel 22-24: Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe, Aromen, Enzyme, Verarbeitungshilfsstoffe

Die Artikel 22-24 entsprechen den bisherigen Artikeln 14-16 LGV. Weil der Begriff der Zusatzstoffe nach neuem Recht die Aromen und die Enzyme nicht mehr mitefasst, werden diese in Artikel 23 separat aufgeführt. Die Inhaltsstoffe werden neu in Artikel 2 Ziffer 21 definiert.

Artikel 25: Zusatz von Stoffen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu Lebensmitteln

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 18 LGV. Weil im Rahmen der vorliegenden Totalrevision des Verordnungsrechts zum Lebensmittelgesetz eine noch engere Abstimmung des Schweizer Rechts auf dasjenige der EU angestrebt wird, wird auch die verwendete Terminologie vollständig mit derjenigen der Verordnung (EG) 1925/2006¹⁶ in Übereinstimmung gebracht. Inhaltlich ändert sich nichts.

Artikel 26: Zusatz von Mikroorganismen zu Lebensmitteln

Artikel 26 lässt neu den Zusatz von Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Hefen und Schimmelpilze) zu Lebensmitteln zu, wenn dies für die Herstellung notwendig oder für die Erreichung einer spezifischen Eigenschaft des Lebensmittels erwünscht ist. Nach geltendem Recht sind solche Zusätze - soweit sie im Verordnungsrecht nicht explizit vorgesehen sind - bewilligungspflichtig. Wichtig ist, dass solche Zusätze auch unter dem neuen Recht die an Lebensmittelsicherheit gestellten Anforderungen erfüllen (s. Art. 7 nLMG und Art. 8 der neuen LGV). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über neuartige Lebensmittel (s. Art. 15 Abs. 1 Bst. b).

5. Abschnitt: Technologische Verfahren

Artikel 27: Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit und zur Erhöhung der hygienisch-mikrobiologischen Sicherheit

Diese Bestimmung entspricht - vorbehaltlich Absatz 3 - Artikel 20 der bisherigen LGV und wird inhaltlich unverändert ins neue Recht übernommen.

Absatz 3 hält fest, dass Lebensmittel, welche verdorben oder im Werte vermindert sind, nicht mit Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit oder zur Erhöhung der hygienisch-mikrobiologischen Sicherheit behandelt werden dürfen. Diese Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit Artikel 13 und widerspiegelt einerseits die Gute Verfahrenspraxis und andererseits die Erwartungen der Konsumentinnen und Konsumenten an die Herstellung von Lebensmitteln. Die ohne Bewilligung zulässigen technologischen Verfahren und die Anwendungsbedingungen biologischer, chemischer und physikalischer Verfahren werden in der Verordnung des EDI über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln geregelt.

Art. 28: Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen

Während Artikel 27 festlegt, dass Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit und zur Erhöhung der hygienisch-mikrobiologischen Sicherheit von Lebensmitteln grundsätzlich ohne Bewilligung des BLV angewendet werden dürfen, regelt Artikel 28 - im Sinne einer Ausnahme vom Grundsatz - spezifisch die Bestrahlung von Lebensmitteln. In diesem Bereich wird an der Bewilligungspflicht auch unter dem neuen Recht festgehalten. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Artikeln 3-7.

¹⁶ S. Verordnung (EG) NR. 1925/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln, Abl. L 104 vom 30. 12. 2006, S.26; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/403, Abl. L 67 vom 12.3.2015, S. 4.

Die Anforderungen an die Bestrahlung werden in der Verordnung des EDI über technologische Verfahren und technische Hilfsstoffe in Lebensmitteln geregelt.

Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht nach Artikel 28 des Strahlenschutzgesetzes¹⁷. Dies unabhängig davon, ob für das Bestrahlen eines Lebensmittels lebensmittelrechtlich eine Bewilligung erforderlich ist oder nicht.

Artikel 29: Entfernung von Oberflächenverunreinigungen an Lebensmitteln tierischer Herkunft

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz, wonach Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit und zur Erhöhung der hygienisch-mikrobiologischen Sicherheit von Lebensmitteln ohne Bewilligung des BLV angewendet werden dürfen, bildet die Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen.

Das gewählte Konzept sieht vor, dass das EDI in seiner Verordnung über technologische Verfahren sowie technische Hilfsstoffe zur Behandlung von Lebensmitteln bestimmte Verfahren in genereller Weise zulässt (Abs. 1). Für die Zulassung von Verfahren, die das EDI nicht aufgeführt hat, soll beim BLV im Einzelfall eine Bewilligung eingeholt werden können. Das BLV erteilt die Bewilligung, wenn dies mit der Guten Verfahrenspraxis vereinbar ist und wenn eine Gesundheitsgefährdung nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann. Für das Bewilligungsverfahren wird auf die Artikel 4-7 verwiesen, um dem BLV unter anderem die Möglichkeit zu geben, das Erteilen der Bewilligung vom Einreichen eines Gutachtens abhängig zu machen, das belegt, dass eine Gesundheitsgefährdung nach dem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden kann (Abs. 3).

Behandlungen zur Entfernung von Oberflächenverunreinigungen von Lebensmitteln tierischer Herkunft, die im Ausland vorgenommen worden sind, unterliegen nicht der Bewilligungspflicht. Die entsprechenden Lebensmittel müssen aber den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechen, so namentlich der neuen Kontaminantenverordnung des EDI.

Für das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, bei deren Herstellung ein neues, vor dem 15. Mai 1997 nicht verwendetes Produktionsverfahren angewandt wird, das bedeutende Veränderungen der Zusammensetzung oder Struktur des Lebensmittels bewirkt, die seinen Nährwert, seine Verstoffwechslung oder seinen Gehalt an unerwünschten Stoffen beeinflussen, ist eine Bewilligung nach Artikel 17 erforderlich (s. Art. 15 Abs. 1 Bst. g). Nach dieser Bestimmung werden nicht *Verfahren* bewilligt, die auf alle Lebensmittel angewendet werden können, sondern *Lebensmittel*, die mit solchen Verfahren hergestellt worden sind. Dieser Bewilligungspflicht unterstehen auch importierte Lebensmittel.

6. Abschnitt: Gentechnisch veränderte Organismen

Artikel 30 - 34

Die Artikel 30-34 wurden inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen (s. Art. 21-25 der bisherigen LGV). Diesbezüglich gibt es auch unter dem neuen Lebensmittelgesetz keine Änderungen. Neu ist dagegen die Terminologie. Da der Lebensmittelbegriff künftig alle Stoffe oder Erzeugnisse erfasst, die dazu bestimmt sind oder von denen sich vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (s. Art. 4 Abs. 1 nLMG), werden die Zusatzstoffe und die Verarbeitungshilfsstoffe im Verordnungstext nicht mehr explizit genannt. Soweit sie im Lebensmittel verbleiben, gelten sie als Lebensmittel. Mit Hilfe der Gentechnik hergestellte Verarbeitungshilfsstoffe, die nicht ins Lebensmittel gelangen sowie solche, die im Lebensmittel nur noch als Rückstände enthalten sind, gelten dagegen nicht als Lebensmittel und fallen demzufolge auch nicht unter die lebensmittelrechtliche Bewilligungspflicht.

¹⁷ SR 814.50

7. Abschnitt: Lebensmittel von Versuchstieren

Artikel 35:

In der Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft werden nur Rückstände zugelassener Tierarzneimittel geregelt. Die Verordnung gilt explizit nicht für Lebensmittel, die von Tieren stammen, denen in klinischen Versuchen pharmakologisch wirksame Stoffe verabreicht wurden, die nicht zugelassen sind. Damit solche Lebensmittel nicht die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten gefährden, wird deren Inverkehrbringen nur dann erlaubt, wenn sie vorgängig vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) bewilligt worden sind. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den in den Artikeln 3-7 festgelegten allgemeinen Grundsätzen.

8. Abschnitt: Kennzeichnung und Werbung

Artikel 36: Vorverpackte Lebensmittel

In Absatz 1 wird festgelegt, welche Angaben auf vorverpackten Lebensmitteln zwingend anzubringen sind. Das neue Lebensmittelgesetz führt in diesem Zusammenhang bei vorverpackten Lebensmitteln nur das Produktionsland, die Sachbezeichnung und die Zutaten auf. Der Bundesrat hat vom Parlament jedoch die Kompetenz erhalten, weitere Angaben vorzuschreiben. Davon macht er im vorliegenden Absatz Gebrauch.

Gegenüber dem geltenden Recht neu ist, dass auf Stufe Bundesratsverordnung die Angabe der Herkunft aufgeteilt wird in die Angabe des Produktionslandes und die Angabe der Herkunft von Zutaten eines Lebensmittels. Verlangt wird, dass die Herkunft mengenmässig wichtiger Zutaten eines Lebensmittels angegeben wird. Dies auf Grund der im Parlament zu diesen Themen geführten ausführlichen Diskussionen, welche gezeigt haben, dass der Frage der Produktionsland- und der Herkunftsangabe eine erhebliche politische Bedeutung zukommt. Die Einzelheiten dazu werden gestützt auf Absatz 3 Buchstabe a in den Artikeln 15-17 LIV geregelt.

Ebenfalls neu in den Katalog der erforderlichen Angaben auf Stufe Bundesratsverordnung aufgenommen wird die Angabe der Nährwertdeklaration. Wie im EU-Recht soll diese im neuen Recht nicht mehr freiwillig erfolgen dürfen, sondern sie wird grundsätzlich Pflichtangabe¹⁸. Anhang 9 LIV nennt die Ausnahmen. Explizit ausgenommen werden unter anderem alle im Offenverkauf angebotenen Lebensmittel sowie handwerklich hergestellte Lebensmittel, die durch die Herstellerin oder den Hersteller direkt an die Konsumentinnen und Konsumenten oder an lokale Lebensmittelbetriebe abgegeben werden, die diese unmittelbar an die Konsumentinnen und Konsumenten abgeben. Liefert beispielsweise ein lokaler Metzger dem im Dorf ansässigen Detailhändler Würste, müssen diese bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten nicht mit einer Nährwertdeklaration versehen sein.

Der Begriff der "sachgemässen Verwendung" nach Absatz 1 Buchstabe i erfasst auch die Aufbewahrung und die Lagerung.

Am Grundsatz, wonach alle geforderten Angaben an gut sichtbarer Stelle und in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift anzugeben sind, wird festgehalten (Abs. 2).

Das selbe gilt bezüglich der Sprachen, in welchen die Angaben zu erfolgen haben. Auch künftig soll die Angabe in einer Amtssprache ausreichen. Ausnahmsweise darf die Angabe auch in einer anderen Sprache als einer Amtssprache erfolgen, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten dadurch genügend und unmissverständlich über das Lebensmittel informiert werden. Auf die Pflicht zur Angabe der Warnaufschriften in den drei Amtssprachen wird verzichtet. Wie bei der übrigen Kennzeichnung soll eine Amtssprache ausreichen. Dass die Warnhinweise in einer Amtssprache abgefasst sein müssen, ist jedoch ein Mindestkriterium. Es liegt

¹⁸ Art. 9 Abs. 1 Bst. I der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

in der Verantwortung der Hersteller und Händler, darüber zu entscheiden, ob sie die Warnaufschriften nicht in mehreren Sprachen angeben wollen. Dies namentlich auch mit Blick auf eine allfällige Produkthaftpflicht, welche durch das Einhalten der Minimalforderung nur einer Amtssprache nicht ausgeschlossen wird.

Das EDI soll auch unter dem neuen Recht die Kompetenz haben, festzulegen, wie die nach Absatz 1 verlangten Angaben im Einzelnen zu erfolgen haben und welche Anpreisungen zulässig sind (Abs. 3 Bst. b und c).

Weiter soll es für bestimmte Lebensmittelgruppen Ausnahmen von der Angabepflicht vorsehen können. So sind beispielsweise auch in der EU bestimmte Lebensmittel wie Käse oder mit Kohlensäure versetztes Tafelwasser von der Pflicht zur Angabe eines Verzeichnisses der Zutaten ausgenommen. Schliesslich soll das EDI auch vorschreiben können, dass Lebensmittel mit zusätzlichen Angaben gekennzeichnet werden müssen (Abs. 4).

Artikel 37: Gentechnisch veränderte Lebensmittel

Die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel wird nach geltendem Recht umfassend auf Stufe Departement geregelt. Angesichts der politischen Relevanz dieses Themas sowie im Quervergleich mit andern Kennzeichnungsregelungen im Landwirtschaftsbereich (z.B. Bio, geschützte Ursprungs- und Herkunftsbezeichnungen, Bezeichnungen "Berg" und "Alp") erscheint dies nicht stufengerecht.

Die Grundsätze der Kennzeichnung der GVO-Lebensmittel sowie die Möglichkeit eines besonderen Hinweises, wenn bei Lebensmitteln, Zusatzstoffen oder Verarbeitungshilfsstoffen vollständig auf die Anwendung von Gentechnik verzichtet wurde, werden nun auf Stufe Bundesratsverordnung geregelt. An das Departement delegiert wird nur noch die Kompetenz zur Regelung der Einzelheiten der Kennzeichnung.

Inhaltlich wird bezüglich der Kennzeichnung der gentechnisch veränderten Lebensmittel nichts geändert. Dass die Zusatzstoffe und die Verarbeitungshilfsstoffe in Absatz 1 Buchstabe a nicht mehr explizit genannt werden, hängt damit zusammen, dass sie künftig unter den Lebensmittelbegriff fallen, sofern sie dazu bestimmt sind oder sich vernünftigerweise vorhersehen lässt, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 nLMG). Auf Rückstände gentechnisch veränderter Verarbeitungshilfsstoffe in Lebensmitteln muss - wie bisher - nicht hingewiesen werden. Werden gentechnisch veränderte Verarbeitungshilfsstoffe jedoch als solche an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, sind sie - ebenfalls wie bisher - entsprechend zu kennzeichnen.

Artikel 38: Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben

Diese Bestimmung gibt dem EDI auch weiterhin die Kompetenz, die Einzelheiten der Zulässigkeit nährwert- und gesundheitsbezogener Angaben zu regeln (Abs. 1). Die entsprechenden Regelungen finden sich in den Artikeln 29ff der LIV.

Gesundheitsbezogene Angaben, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, sollen im Einzelfall durch das BLV bewilligt werden können (Abs. 2). Diese Bewilligungsmöglichkeit erlaubt es, wie bisher innovative Produkte innert nützlicher Frist zweckentsprechend vermarkten zu können, ohne zuvor die Änderung der LIV abwarten zu müssen.

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Artikeln 4-7 (Abs. 3).

Neu ist die Möglichkeit, im Bewilligungsgesuch zu beantragen, dass eingereichte wissenschaftliche Daten und Informationen ohne Zustimmung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers während fünf Jahren ab Datum der Bewilligung nicht von einer anderen Gesuchstellerin oder einem anderen Gesuchsteller verwendet werden dürfen (Abs. 4). Voraussetzung hierfür ist, dass die gesuchstellende Person dies beim BLV entsprechend beantragt und dass sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ausschliesslichen Anspruch auf

Nutzung der Daten hat. Weiter setzt die Gutheissung dieses Antrags voraus, dass die gesundheitsbezogene Angabe ohne Vorlage dieser Daten nicht zugelassen worden wäre.

Artikel 39: Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel

Offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel sind Lebensmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 12. Dazu gehören auch Lebensmittel, die in Betrieben der Gemeinschaftsverpflegung offen abgegeben werden.

Am Grundsatz, dass über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel in gleicher Weise zu informieren ist, wie über vorverpackte Lebensmittel, ändert nichts. Auch künftig soll auf schriftliche Angaben verzichtet werden können, wenn die Information der Konsumentinnen und Konsumenten auf andere Weise gewährleistet ist (Abs. 1). Das EDI erhält jedoch die Kompetenz, den Verzicht auf die Schriftlichkeit vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen (Abs. 3 Bst. b). Davon hat es bezüglich der Angabe der Allergene und von Transglutaminase in Lebensmitteln Gebrauch gemacht (s. Art. 5 Abs. 1 Bst. d LIV).

Betreffend der in jedem Fall schriftlich anzugebenden Herkunft bei offen angebotenen Fleisch und Fisch ist auf folgende Punkte hinzuweisen (Abs. 2 Bst. a):

- Auch bei Fisch soll im Offenverkauf künftig das Herkunftsland bzw. Fanggebiet schriftlich angegeben werden müssen. Diese neue Pflicht geht auf die vom Parlament angenommene *Motion 12.4026 Schelbert - Gleichbehandlung von Fleisch und Fisch Deklarationspflicht bei Fischen* zurück.
- Schriftliche Angaben über die Herkunft von Fleisch und Fisch sind im Offenverkauf auch dann zu machen, wenn die Kriterien nach den Artikeln 16 und 17 LIV nicht erfüllt sind. Diese beiden Bestimmungen finden auf die Angabe der Herkunft von Fleisch und Fisch im Offenverkauf keine Anwendung.
- Als Herkunftsland der Tiere, von denen das Fleisch gewonnen worden ist, gilt das Land, in dem sie aufgezogen wurden, wo ihre überwiegende Gewichtszunahme erfolgt ist oder wo sie ihr Leben zum überwiegenden Teil verbracht haben (Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 LIV).
- Muss bei Fleisch oder der Fisch im Offenverkauf das Herkunftsland nicht zwingend schriftlich angegeben werden, weil es sich beispielsweise nicht um Tiere nach Artikel 2 Buchstaben a oder d der Verordnung des EDI vom ...¹⁹ über Lebensmittel tierischer Herkunft handelt oder weil es nicht um ganze Stücke von Fisch geht, greift Artikel 16 LIV. Voraussetzung der Deklarationspflicht ist jedoch, dass die Kriterien nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b (Täuschungsgefahr) und nach Absatz 3 dieses Artikels (20 Massenprozent oder mehr des Enderzeugnisses) erfüllt sind. Ist das der Fall, muss das Herkunftsland des Tieres, von dem die Erzeugnisse stammen, angegeben werden (Artikel 16 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben c und e).

Für Einzelheiten vgl. die Artikel 5 und 15-17 LIV sowie die Erläuterungen dazu.

Keine Änderung ergibt sich bezüglich des erforderlichen Hinweises, wenn die Lebensmittel unter Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellt worden sind oder bestrahlt wurden. Neu erstreckt sich diese Deklarationspflicht jedoch auf alle besonderen technologischen Verfahren (Abs. 2 Bst. b).

Neu ebenfalls explizit erwähnt wird in Absatz 2 Buchstabe c die Pflicht zur Deklaration der Anwendung hormoneller und nicht hormoneller Leistungsförderer nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 26. November 2003²⁰ über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion. Diese Pflicht galt gestützt auf Artikel 2 Absatz

¹⁹ SR ...

²⁰ SR **916.51**

2 dieser Verordnung schon bisher, wurde im Lebensmittelkennzeichnungsrecht aber nicht explizit erwähnt. Durch die Aufnahme in die LIV werden die bisherigen Rechtsunsicherheiten bezüglich der Frage, in welcher Weise diese Deklaration zu erfolgen hat, beseitigt.

Schliesslich erhält das EDI in Absatz 3 die Kompetenz, im Zusammenhang mit der Deklaration der im Offenverkauf schriftlich zu vermittelnden Informationen die Einzelheiten festzulegen. Weiter erhält es die Möglichkeit, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen auf die Schriftlichkeit beim Offenverkauf verzichtet werden kann. Von dieser Kompetenz macht es bezüglich der Angabe der Allergene sowie des Warnhinweises für Personen mit Zöliakie in Artikel 5 Absatz 1 Bst. d LIV Gebrauch.

Artikel 40: Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate

Diese Bestimmung orientiert sich an Artikel 28 der geltenden LGV. Mit einem Lebensmittel müssen diejenigen Informationen mitgeliefert werden, die es erlauben, das Lebensmittel im Hinblick auf die Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten korrekt zu kennzeichnen bzw. im Onlinehandel die nach Artikel 44 geforderten Informationen zu vermitteln. Solche Informationen können auch auf Warenpapieren, elektronisch oder in anderer Weise mitgeliefert werden.

Artikel 41: Werbebeschränkungen für Säuglingsanfangsnahrung

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem bisherigen Artikel 11a LGV.

9. Abschnitt: Alkoholische Getränke: Abgabe- und Werbebeschränkung

Artikel 42: Abgabe

Artikel 42 entspricht den Absätzen 1 und 2 von Artikel 11 der bisherigen LGV. Im Zusammenhang mit den Arbeiten an einem neuen Alkoholgesetz war ursprünglich geplant, die Abgabebeschränkungen für alkoholische Getränke ins Alkoholrecht zu überführen. Da das neue Alkoholgesetz vom Parlament in der Schlussabstimmung abgelehnt wurde, werden die Abgabebeschränkungen einstweilen im Lebensmittelrecht belassen.

Art. 43: Werbung

Die Ausführungen über die Abgabebeschränkungen (s. Art. 42) gelten sinngemäss auch für die in Artikel 43 festgehaltenen Werbebeschränkungen alkoholischer Getränke. Sie werden inhaltlich unverändert aus den Absätzen 3 und 4 von Artikel 11 der bisherigen LGV übernommen.

10. Abschnitt: Angebote mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken

Artikel 44

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 14 der Verordnung (EU) 1169/2011 an. Angesichts dessen, dass Lebensmittel heute oft nicht mehr nur in Verkaufsläden angeboten werden, sondern über Internet, Fernsehwerbung usw. reicht es nicht mehr aus, die Informationen über diese ausschliesslich auf der Verpackung zu regeln. Die Konsumentinnen und Konsumenten, die ihre Lebensmittel über Kanäle der Fernkommunikationstechnik beziehen, sollen in gleicher Weise informiert und geschützt werden, wie diejenigen, welche die Lebensmittel im Laden kaufen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass sie bereits vor Vertragsabschluss Zugang zu den einschlägigen Informationen haben. Diese müssen somit vorliegen, bevor die Konsumentinnen und Konsumenten der Händlerin oder dem Händler ihre Kaufofferte unterbreiten (Abs. 1).

Werden nicht vorverpackte Lebensmittel angeboten, müssen die Konsumentinnen und Konsumenten über die selben Informationen verfügen können, wie wenn sie im Verkaufsgeschäft offen angebotene Lebensmittel kaufen. Dies bedeutet, dass sie ebenfalls bereits vor Vertragsabschluss Zugang zu den im Lebensmittelverordnungsrecht vorgesehenen Informationen haben müssen. Diese können - mit Ausnahme der Informationen nach Artikel 39 Absatz 2 - gegebenenfalls aber auch mündlich vermittelt werden. Die den Offenverkauf betreffenden Regelungen der LIV sind ebenfalls anwendbar, so namentlich auch Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d LIV betreffend die Information über Allergene oder die Warnung für Personen mit Zöliakie im Zusammenhang mit der Verwendung von Transglutaminase.

Ein besonderes Regime gilt aus Praktikabilitätsgründen bei Lebensmitteln, die in Automaten oder automatisierten Anlagen zum Verkauf angeboten werden (Abs. 3). Für diese Kategorie von Lebensmitteln gelten die Bestimmungen des 10. Abschnitts nicht.

3. Kapitel: Gebrauchsgegenstände

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 45: Verbot

Die Grundsatzbestimmung, wonach Gebrauchsgegenstände "sicher sein" sein müssen, findet sich in Artikel 15 des neuen Lebensmittelgesetzes. Auf Stufe Verordnung muss diese nicht wiederholt werden. Die im neuen Lebensmittelgesetz verwendete Terminologie entspricht derjenigen der Richtlinie 2001/95/EG²¹ (s. dort Art. 2 Bst. b). Der bisherige Wortlaut "bei bestimmungsgemäsem oder üblicherweise zu erwartendem Gebrauch" wird dort durch "bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung" ersetzt. Ziel dieser Harmonisierung mit der Richtlinie 2001/95/EG ist es, in der Schweiz das selbe Schutzniveau zu gewährleisten wie es in der EU gewährleistet wird.

In Artikel 45 spezifiziert wird jedoch, dass Gebrauchsgegenstände verboten sind, bei denen vorhersehbar ist, dass sie insbesondere von Kindern mit Lebensmitteln verwechselt werden können. Verschlucken die Kinder diese, kann dies fatale Auswirkungen haben. Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine Konkretisierung von Artikel 19 Absatz 2 des neuen Lebensmittelgesetzes.

Art. 46: Biozidprodukte in und an Gebrauchsgegenständen

Diese Bestimmung dient der Klarstellung des Verhältnisses zwischen der Lebensmittelgesetzgebung und der Biozidproduktegesetzgebung. Für die Behandlung von Gebrauchsgegenstände sollen nur bestimmte Biozidprodukte zulässig sein, bzw. es sollen ihnen nur bestimmte Biozidprodukte absichtlich zugesetzt werden dürfen. Es handelt sich um diejenigen, die in der Liste nach Anhang 1 oder 2 der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005²² (VBP) für den entsprechenden Verwendungszweck aufgeführt sind (Abs. 1).

Für Gebrauchsgegenstände, die Biozidprodukte enthalten oder mit solchen behandelt sind, gelten die Artikel 30–31b und 62c VBP sinngemäss.

Kosmetische Mittel und Spielzeug werden in diesem Zusammenhang anders geregelt, weil von solchen Produkten auf Grund ihres absehbaren bzw. bestimmungsgemässen Kontakts mit dem Körper eine grössere Gefährdung ausgeht. Das EDI erhält vom Bundesrat deshalb den Auftrag, für die Verwendung von Biozidprodukten im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln und Spielzeug strengere Anforderungen zu erlassen (Abs. 3).

²¹ Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. L 011 vom 15.1.2002, S. 4.

²² SR 813.12

Für Gebrauchsgegenstände, welche in Anhang 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015²³ (ChemV) gelistete Stoffe enthalten, müssen die Informationspflichten nach Artikel 71 ChemV wahrgenommen werden.

Artikel 47: Kennzeichnung, Werbung und Verpackung

Diese Bestimmung enthält für sämtliche Gebrauchsgegenstände geltende Anforderungen an die Kennzeichnung, die Werbung und die Verpackung. Der Wortlaut von Absatz 1 wurde demjenigen von Artikel 5 der Richtlinie 2001/95/EG angepasst.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass im Lebensmittelrecht nur die spezifisch lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten geregelt werden. Es kann auch in andern Erlassen noch Kennzeichnungspflichten geben. So müssen beispielsweise bei Gebrauchsgegenständen, die in Anhang 7 der ChemV gelistete Stoffe enthalten, die Informationspflichten nach Artikel 83c ChemV beachtet werden.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht (s. Art. 31 Abs. 2 der geltenden LGV). Bezüglich der Anforderungen an die zu verwendende Sprache vgl. Buchstabe c.

Das Heilpreisungsverbot gilt weiterhin auch für Gebrauchsgegenstände. Bei den in Absatz 3 in der Klammer aufgeführten Beispielen wird die "Ärztliche Empfehlung" gestrichen. In seinem Entscheid 2A.102/2002/bie hat sich das Bundesgericht auf den Standpunkt gestellt, dass es widersprüchlich erscheint, den Vertrieb eines Lebensmittels über die Ärzteschaft zu verbieten, wenn die Bewerbung der Produkte zu keinerlei Beanstandung Anlass geben würde.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen bisherigem Recht.

Die Kennzeichnung von Biozidprodukten, die dazu bestimmt sind, mit der menschlichen Haut in Kontakt zu kommen, richtet sich nach der Verordnung vom 18. Mai 2005²⁴ über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten.

2. Abschnitt: Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln (Bedarfsgegenstände)

Allgemeines

Das geltende Lebensmittelgesetz sieht das Täuschungsverbot nur für Lebensmittel vor. Für Gebrauchsgegenstände gilt dieses nicht. Das neue Gesetz weitet das Täuschungsverbot, analog zum EU-Recht, nun aber auch auf Bedarfsgegenstände aus (s. Art. 18 Abs. 4 Bst. b nLMG).

Artikel 48: Begriff

Das EU-Recht verwendet für den Begriff der "Bedarfsgegenstände" die Bezeichnung "Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln". Weil es umständlich ist, diese Bezeichnung auch in allen Bestimmungen des schweizerischen Rechts in ihrer vollen Länge zu verwenden, wird auch künftig am Begriff "Bedarfsgegenstände" festgehalten. Er gilt jedoch als Synonym zu den im EU-Recht genannten "Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln" bzw. "Food Contact Material".

In der Definition werden die "aktiven" und "intelligenten" Materialien und Gegenstände explizit erwähnt. Diese können beispielsweise anzeigen, dass eine bestimmte Temperatur überschritten ist oder dass die Haltbarkeit eines Lebensmittels abgelaufen ist. Weiter wird klargestellt, dass nicht nur Materialien und Gegenstände unter die Definition fallen, die mit den Lebensmitteln unmittelbar in Kontakt kommen, sondern auch solche, die mit ihnen mittelbar in Kontakt gelangen, indem sie beispielsweise Stoffe an die Lebensmittel abgeben (Abs. 1).

²³ SR 813.11

²⁴ SR 813.12

In Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass Trinkwasserleitungen nicht als Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln gelten. Diese fallen unter das Bauproduktrecht (s. auch Art. 1 Abs. 2 Bst. c).

Artikel 49: Anforderungen

Absatz 1 ist inhaltlich identisch mit dem bisherigen Recht. Die Delegation von Rechtsetzungskompetenzen für das Regeln der Kennzeichnung an das EDI erübrigt sich an dieser Stelle, weil sie für sämtliche Gebrauchsgegenstände in Artikel 47 Absatz 5 erfolgt.

Die Pflicht zum Einhalten der "Guten Herstellungspraxis" ergibt sich an sich bereits gestützt auf Artikel 75 Buchstabe b Ziffer 2. Weil sie im einschlägigen EU-Recht über Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln explizit erwähnt wird²⁵ und um möglichst äquivalent mit dem EU-Recht zu sein, wird sie in Absatz 2 jedoch wiederholt.

Dem EDI wird die Kompetenz eingeräumt, die Einzelheiten der auf Stufe Bundesrat festgelegten Grundsätze zu regeln. Für bestimmte Materialien und Gegenstände kann es zudem Ausnahmen vom Verbot von Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe c vorsehen. Dies ist deshalb wichtig, weil sogenannte "aktive" oder "intelligente" Materialien und Gegenstände eben gerade darauf abzielen, eine Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften eines Lebensmittel herbeiführen (Abs. 3 und 4).

Artikel 50: Plastikrecyclingverfahren: Bewilligungspflicht

Wie im bisherigen Recht²⁶ soll das Recyclen von Kunststoffaltmaterial zur Herstellung von Materialien und Gegenständen im Kontakt mit Lebensmitteln auch künftig der Bewilligung des BLV bedürfen (Abs. 1). Bewilligungspflichtig sind jedoch nur Betriebe, die in der Schweiz Plastikrecyclingverfahren anwenden. Importierte Bedarfsgegenstände aus wiederverwertetem Kunststoff müssen den Anforderungen des schweizerischen Rechts entsprechen.

Keiner Bewilligung bedarf, wer unter Berücksichtigung der guten Herstellungspraxis Bedarfsgegenstände aus wiederverwertetem Kunststoff herstellt (Abs. 2). Diese Ausnahmen von der Bewilligungspflicht entsprechen denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 282/2008²⁷.

Artikel 51: Plastikrecyclingverfahren: Bewilligungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen, die für das Erteilen einer Bewilligung für ein Kunststoffrecyclingverfahren erfüllt sein müssen, entsprechen denjenigen der Verordnung (EG) Nr. 282/2008 (Abs. 1).

Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zur Anwendung gelangt. Das EDI kann Anforderungen an ein solches System festlegen (Abs. 2).

Artikel 52: Plastikrecyclingverfahren: Bewilligungsverfahren

Grundsätzlich sind auf das Bewilligungsverfahren die Artikel 3-7 anwendbar. Weil die Bewilligungsvoraussetzungen in Artikel 51 spezifisch geregelt werden, treten diese Anforderungen jedoch an die Stelle von denjenigen, die in Artikel 3 festgelegt sind. Auch die Bestimmungen betreffend die Befristung und das Erlöschen von Bewilligungen finden auf das Plastikrecyclingbewilligungsverfahren keine Anwendung (Abs. 1).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, ABl. L 384, 29.12.2006, S.75; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 282/2008, ABl. L 86 vom 28.3.2008, S. 9.

²⁶ Art. 10 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Bedarfsgegenstände, SR 817.023.21.

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 282/2008 der Kommission vom 27. März 2008 über Materialien und Gegenstände aus recyceltem Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2023/2006, ABl. L 86 vom 28.3.2008, S. 9; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1906, ABl. L 278 vom 23.10.2015, S. 11.

Die Einzelheiten dazu, welche Gesuchsunterlagen einem Bewilligungsgesuch beizulegen sind sowie Einzelheiten zum Inhalt der Bewilligung werden durch das EDI in der neuen Verordnung des EDI über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, geregelt (Abs. 2).

3. Abschnitt: Kosmetische Mittel

Allgemeines

Wie Bedarfsgegenstände wurden nach bisherigem Recht auch kosmetische Mittel nicht vom Täuschungsverbot erfasst. Mit dem Inkrafttreten des neuen Lebensmittelgesetzes wird sich dies ändern (s. dort Art. 18 Abs. 4 Bst. b). Ein entsprechendes Täuschungsverbot gilt auch im EU-Recht (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) 1223/2009²⁸).

Artikel 53: Begriff

Die Definition der kosmetischen Mittel stimmt mit derjenigen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 überein. Einen Unterschied gibt es einzig bezüglich der Verwendung der Begriffe "Zubereitungen" (Schweizer Recht) und "Gemische" (EU-Recht). Weil das neue Lebensmittelgesetz in Artikel 5 Buchstabe b den Begriff "Zubereitungen" verwendet, muss im Schweizer Recht an diesem Ausdruck festgehalten werden. In Artikel 2 Absatz 3 wird deshalb präzisiert, dass dem Begriff "Zubereitung" im schweizerischen Recht über kosmetische Mittel und über Spielzeug dieselbe Bedeutung zukommt, wie dem Begriff "Gemisch" im entsprechenden Recht der EU.

In Absatz 2 wird neu präzisiert, dass Stoffe oder Gemische, die dazu bestimmt sind, eingeatmet, eingeatmet, injiziert oder in den menschlichen Körper implantiert zu werden, nicht als kosmetische Mittel gelten (z.B. Botox oder Tatoofarben).

Artikel 54: Anforderungen an Stoffe

Bisher wurde die Verwendung von Stoffen in kosmetischen Mitteln durch das EDI in der Verordnung über kosmetische Mittel (VKos) eingeschränkt oder verboten (Art. 2 i. V. mit den Anhängen 2 - 4 VKos). Mit dem neuen Lebensmittelrecht wird es in der VKos keine Anhänge mehr geben mit den einzelnen Stoffen. Die Anforderung an die Stoffe, die in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wird neu mittels Verweis auf das Europäische Recht geregelt. Dieser Verweis ist aufgrund des sehr technischen Inhalts dynamisch ausgestaltet. Es gilt die Fassung des jeweils aktuellen EU-Rechts. Das EDI hat jedoch die Möglichkeit, Abweichungen davon festzulegen.

Artikel 55: Gute Herstellungspraxis

Nicht nur mit Lebensmitteln in Kontakt kommende Verpackungen dürfen an diese keine gesundheitsgefährdenden Stoffe abgeben, sondern auch Verpackungen, die mit kosmetischen Mitteln in Kontakt gelangen. Der Satzteil "... und keine Veränderung der Zusammensetzung oder der organoleptischen Eigenschaften herbeiführen" bezweckt nicht nur den Schutz der Gesundheit, sondern auch denjenigen vor Täuschung.

Artikel 56: Verpackung kosmetischer Mittel

Nicht nur mit Lebensmitteln in Kontakt kommende Verpackungen dürfen an diese keine gesundheitsgefährdenden Stoffe abgeben, sondern auch Verpackungen, die mit kosmetischen Mitteln in Kontakt gelangen. Der Satzteil "... und keine Veränderung der Zusammensetzung

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 314/2016, ABl. L 60 vom 5.3.2016, S. 59.

oder der organoleptischen Eigenschaften herbeiführen" bezweckt nicht nur den Schutz der Gesundheit, sondern auch denjenigen vor Täuschung.

Artikel 57: Produktinformationsdatei

Die im Rahmen der Selbstkontrolle vorzunehmende Sicherheitsbewertung und der zu erstellende Sicherheitsbericht sind wesentliche Pfeiler des EU-Systems zur Gewährleistung der Sicherheit kosmetischer Mittel. In wieweit die Produktinformationsdatei zuhanden der Vollzugsorgane bereit gehalten werden muss, wird in Artikel 5 der neuen VKos geregelt.

In Absatz 2 erhält das EDI die Kompetenz, zu regeln, unter welchen Voraussetzungen auf das Erstellen einer Produktinformationsdatei verzichtet werden kann.

Artikel 58: Werbung

Die Grenzen der Zulässigkeit von Werbung sowie die Kriterien, welchen die Werbung über kosmetische Mittel sowie die über sie verbreitete Information zu entsprechen hat, werden durch das EDI in der neuen VKos geregelt.

Artikel 59: Tierversuche

Das neue Lebensmittelgesetz verbietet explizit das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel, deren endgültige Zusammensetzung oder deren Bestandteile zur Einhaltung der Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung durch Tierversuche bestimmt worden ist (Art. 20 Abs. 3). Ein solches Verbot gilt seit dem 1. März 2013 auch im EU-Recht²⁹

Die Einschränkung dieses Verbots auf Tierversuche zur „Einhaltung der Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung" ist wichtig, weil Tierversuche für die Belange des Schweizer Chemikalienrechts nicht ausgeschlossen werden sollen. Chemikalien, die sowohl zur Herstellung kosmetischer Mittel wie auch für andere Zwecke verwendet werden, dürften wegen des Chemikalienrechts bei einem absoluten Tierversuchsverbot für diese Stoffe ansonsten nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, auch dann nicht, wenn sie nicht im Kosmetikbereich verwendet würden (Abs.1).

Auch im Rahmen der Selbstkontrolle dürfen keine Tierversuche durchgeführt werden, wenn das Kosmetikum in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden soll.

Unter stark eingeschränkten Bedingungen kann das BLV das Inverkehrbringen kosmetischer Mittel in der Schweiz trotz vorgenommener Tierversuche zulassen, sofern:

- bezüglich der Sicherheit eines bestehenden Kosmetikbestandteils ernsthafte Bedenken bestehen;
- der zu prüfende Bestandteil weit verbreitet ist und nicht durch einen anderen Bestandteil mit ähnlicher Funktion substituiert werden kann;
- das spezifische Gesundheitsproblem für den Menschen begründet und die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen anhand eines detaillierten Forschungsprotokolls, das als Grundlage für die Bewertung vorgeschlagen wurde, nachgewiesen wird.

Diese Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein.

Artikel 60: An der Herstellung, am Vertrieb oder an der Anwendung kosmetischer Mittel beteiligte Personen

Die Einzelheiten der Pflichten der an der Herstellung und am Vertrieb kosmetischer Mittel beteiligten Personen werden in der VKos geregelt (Abs. 1).

Nach Absatz 2 soll dem EDI unter anderem auch die Kompetenz eingeräumt werden, Anforderungen an die Fachkenntnisse der die Sicherheitsbewertung vornehmenden Person stellen

²⁹ Art. 18 der Verordnung 1223/2009.

können (s. Art. 57) sowie an Personen, welche kosmetische Mittel anwenden oder abgeben, die bei nicht sachgemässer Handhabung die Gesundheit gefährden können. Die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage findet sich in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe f des neuen Lebensmittelgesetzes.

Bezüglich der Anforderungen an die Fachkenntnisse der die Sicherheitsbewertung vornehmenden Person will das EDI von dieser Kompetenz - analog dem EU-Recht - Gebrauch machen (s. Art. 4 Abs. 5 der neuen VKos).

4. Abschnitt: Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- oder Haarkontakt

Artikel 61: Allgemeine Anforderungen

Diese Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Sie entspricht den Artikeln 37 und 39 der bisherigen LGV.

Artikel 62: Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken

Die Pflicht, wonach Betriebe, die Piercen, Tätowieren, Permanent-Make-up oder verwandte Praktiken anbieten, dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden haben, ist neu. Für die Kontrollbehörden ist es wichtig, zu wissen, wo solche Arbeiten vorgenommen werden. Ansonsten können entsprechende Betriebe gar nicht kontrolliert werden. Im Gegensatz zum bisherigen Lebensmittelgesetz enthält das neue eine entsprechende Rechtsgrundlage (Art. 17). Um dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, wird die Meldepflicht auf die unter Artikel 62 aufgeführten Tätigkeiten beschränkt. Diesen ist gemeinsam, dass sie bei unsachgemässer Durchführung mit einem erheblichen Risiko für die Gesundheit verbunden sein können.

Artikel 63: Afokale kosmetische Kontaktlinsen

Diese Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen (Art. 41 der bisherigen LGV).

Artikel 64: Textile Materialien und Ledererzeugnisse

Auch diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (Art. 42 der bisherigen LGV).

5. Abschnitt: Spielzeug und Gebrauchsgegenstände für Kinder

Allgemeines

Der Spielzeugbereich wird vom Geltungsbereich des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU über Technische Handelshemmnisse («Mutual Recognition Agreement», MRA)³⁰ erfasst. Gestützt auf dieses Abkommen anerkennen die Vertragsparteien gegenseitig ihre Konformitätsbewertungen in den betreffenden Bereichen. Damit diese gegenseitige Anerkennung weitergeführt werden kann, müssen die technischen Vorschriften der Vertragsparteien aufeinander abgestimmt sein (übereinstimmende Begriffe, gleichwertige Anforderungen, usw.).

Artikel 65: Begriff

Materiell ist diese Bestimmung identisch mit Artikel 43 der bisherigen LGV.

³⁰ SR 0.946.526.81

Artikel 66: Anforderungen an Spielzeug

Für die Gewährleistung der Sicherheit von Spielzeug sowie im Zusammenhang mit dem MRA mit der EU von zentraler Bedeutung ist Artikel 66 Absatz 1. Danach darf Spielzeug, einschliesslich der darin enthaltenen chemischen Stoffe, bei *bestimmungsgemäsem* oder *üblicherweise zu erwartendem* Gebrauch und *unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern* die Sicherheit oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer sowie Dritter nicht gefährden. Dieser Grundsatz wurde unverändert aus dem EU-Recht ins Schweizer Recht übernommen.

Gegenüber dem bisherigen Recht geändert hat der Inhalt der Delegationsbestimmung im Spielzeuggbereich (Abs. 4). Die Kompetenzdelegationen waren bisher teilweise redundant. Sie werden neu auf das Wesentliche beschränkt. So findet sich die Kompetenzdelegation für die Kennzeichnung auch für Spielzeug künftig in der allgemein für Gebrauchsgegenstände geltenden Bestimmung von Artikel 47 Absatz 5.

Art. 67: Gegenstände für Säuglinge und Kleinkinder

Gegenüber dem geltenden Recht (Art. 38 der bisherigen LGV) ergeben sich keine Änderungen.

Artikel 68: Malfarben, Schreib-, Zeichen- und Malgeräte

Artikel 68 wird unverändert aus dem bisherigen Artikel 44 LGV übernommen.

6. Abschnitt: Aerosolpackungen

Artikel 69: Begriff

Neu ist, dass der Begriff "Druckgaspackungen" künftig nicht mehr verwendet und nur noch von "Aerosolpackungen" gesprochen wird.

Artikel 70: Anforderungen

Materiell ändert sich nichts gegenüber dem geltenden Recht (s. dort Artikel 45 der bisherigen LGV). Die Delegationsbestimmung für die Kennzeichnung findet sich wiederum im generellen Artikel 47 Absatz 5.

7. Abschnitt: Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge, Scherzartikel

Artikel 71

Auch diese Bestimmung wird inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen (s. dort Art. 46 der bisherigen LGV).

8. Abschnitt: Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen

Artikel 72

Diese Bestimmung ist neu. Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen wurde - mit Ausnahme von Wasser als Lebensmittel - bisher nicht vom Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes erfasst. Das Parlament hat jedoch beschlossen, dieses als Gebrauchsgegenstand dem neuen Lebensmittelgesetz zu unterstellen. Damit wird gewährleistet, dass in diesem Bereich künftig national einheitliche Regeln gelten. Bisher waren diese von Kanton zu Kanton unterschiedlich.

Das neue Lebensmittelgesetz erfasst allerdings nur Wasser für den menschlichen Gebrauch in Anlagen, die der Allgemeinheit oder einem berechtigten Personenkreis dienen und nicht

ausschliesslich einem privaten Personenkreis zugänglich sind (Art. 5 Bst. i nLMG). Beispiele hierfür sind das Dusch- und Badewasser in öffentlichen Schwimm- und Hallenbädern, Spa-Landschaften, Spitälern, Pflegeheimen oder Hotels. Nicht darunter fallen Duschen in Privathaushalten³¹.

4. Kapitel: Selbstkontrolle

1. Abschnitt: Grundsätze

Artikel 73: Verantwortliche Person

Der verantwortlichen Person kommt im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sowie des Täuschungsschutzes eine zentrale Rolle zu. Im Rahmen der Verpflichtung zur Selbstkontrolle ist es die verantwortliche Person, welche dafür zu sorgen hat, dass die lebensmittelrechtlichen Anforderungen eingehalten werden und es ist sie, welche agieren muss, wenn dies nicht der Fall ist. In der geltenden LGV wird sie deshalb ganz am Anfang erwähnt (Art. 3). Weil der Zusammenhang zwischen der verantwortlichen Person und der Selbstkontrolle, die in der geltenden LGV erst weiter hinten geregelt wird, bei dieser Systematik etwas verloren ging, wird sie in der neuen LGV zu Beginn des Kapitels über die Selbstkontrolle aufgeführt (Abs. 1).

Aus der Definition der "verantwortlichen Person" in Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 7 ergibt sich, dass es sich dabei um eine natürliche Person handeln muss. Diese muss eine Geschäftsadresse in der Schweiz haben. Sie muss im Auftrag der Unternehmensleitung die oberste Verantwortung für die Produktesicherheit im Betrieb tragen.

Eine Geschäftsadresse in der Schweiz ist deshalb wichtig, weil die verantwortliche Person direkte Ansprechpartnerin des Vollzugs ist und weil so auch klar ist, an welche Adresse allfällige Verfügungen des Vollzugs zu richten sind. Hätte die verantwortliche Person eine Geschäftsadresse im Ausland, wäre die Kommunikation zwischen den Behörden und der verantwortlichen Person viel schwieriger, was dem Erreichen der mit dem Lebensmittelgesetz verfolgten Ziele abträglich wäre.

Ist in einem Betrieb keine verantwortliche Person bestimmt, ist die Betriebs- oder Unternehmensleitung für die Produktesicherheit verantwortlich (Abs. 2).

Artikel 74: Pflicht zur Selbstkontrolle

Die verantwortliche Person muss auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür sorgen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die in ihrem Tätigkeitsbereich gelten, erfüllt werden. Sie ist die Garantin dafür, dass Lebensmittel in der Schweiz bedenkenlos konsumiert und Gebrauchsgegenstände gefahrlos benutzt werden können. Der Vollzug prüft in erster Linie, ob die verantwortliche Person ihrer Selbstkontrollpflicht nachkommt (Abs. 1). Ergibt die Selbstkontrolle, dass gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt werden, muss die verantwortliche Person umgehend die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes notwendigen Massnahmen ergreifen (Abs. 2).

Die Pflicht zur Selbstkontrolle bezieht sich auf den Bereich, in dem die verantwortliche Person tätig ist. Es ist jedoch nicht so, dass - wie aus dem diesbezüglichen Wortlaut des EU-Rechts³² geschlossen werden könnte - bloss dafür zu sorgen ist, dass "nur" die Produkte die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen, sondern es müssen alle im jeweiligen Tätigkeitsbereich geltenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Dies gilt - wo das Lebensmittelrecht dies explizit vorsieht - beispielsweise auch bezüglich der Räume.

Die Einschränkung der Selbstkontrollpflicht auf den Tätigkeitsbereich setzt dieser aber auch klare Grenzen: Ein Kühlhausbetreiber, der seine Räume Dritten für das Lagern von Gemüse zur Verfügung stellt, muss nicht die Verantwortung dafür übernehmen, dass auf dem Gemüse

³¹ Anpassung an französischen Text, 5.6.2019.

³² s. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) 178/2002.

Pflanzenschutzmittelrückstände in zu hoher Konzentration vorhanden sind. Hierfür ist der Dritte verantwortlich. Ebenso wenig gilt dies für diejenige Person, welche das Gemüse ausschliesslich transportiert.

Nach Absatz 3 hat die verantwortliche Person dafür zu sorgen, dass nur Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in den Verkehr gebracht werden, die der Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Sie darf nicht davon ausgehen, dass sie ein nur gering von den gesetzlichen Vorgaben abweichendes Lebensmittel oder einen solchen Gebrauchsgegenstand trotzdem in den Verkehr bringen darf und wegen des von den Behörden zu beachtenden Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nicht mit einer Massnahme rechnen muss. Sie muss vielmehr gewährleisten, dass die betreffenden Produkte spätestens bei der Ab- oder Weitergabe gesetzeskonform sind. Überlegungen bezüglich der Verhältnismässigkeit muss sich demgegenüber der Vollzug machen, wenn er ein nicht konformes Produkt beanstandet und darüber entscheiden muss, welche Massnahme anzuordnen ist.

Der in der Bundesverfassung verankerte Verhältnismässigkeitsgrundsatz gilt selbstverständlich auch für die Vorschriften im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung. Die Verpflichtung zur Selbstkontrolle ist zwar einer der Hauptpfeiler zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit in der Schweiz, die Anforderungen an die zu ergreifenden Massnahmen dürfen aber nicht weiter gehen, als dies zum Erreichen des Ziels - eben der Lebensmittelsicherheit - erforderlich ist. Dieser bereits gestützt auf die Bundesverfassung geltende Grundsatz wird in Absatz 4 konkretisiert: Die Selbstkontrolle ist in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form zu gewährleisten.

Das EU-Recht baut ebenfalls auf dem Konzept der Verpflichtung zur Selbstkontrolle sowie demjenigen der verantwortlichen Person auf. Die Verantwortlichkeiten der Herstellerin, der Händlerin und der Importeurin werden jedoch - namentlich bei den kosmetischen Mitteln und beim Spielzeug - spezifisch geregelt. Analoge Verantwortlichkeiten sollen auch im Schweizer Recht gelten. Das EDI erhält deshalb die Kompetenz, dies entsprechend zu regeln (Abs. 5).

Artikel 75: Inhalt der Pflicht

Bisher war oft nicht klar, was im Rahmen der Selbstkontrolle alles untersucht und unternommen werden muss. Die vorliegende neue Verordnung umschreibt die Pflichten der Betriebe nun detailliert. In diesem Zusammenhang zentral ist allerdings das Wort "*insbesondere*" im Einleitungssatz von Artikel 75. Die Aufzählung der Selbstkontrollpflichten unter den folgenden Buchstaben ist nicht abschliessend. Namentlich die Betriebe aber auch der Vollzug müssen sich auf Grund der Umstände im Einzelfall somit immer überlegen, ob mit den vorgenommenen Selbstkontrollmassnahmen die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben tatsächlich gewährleistet werden kann.

Es wird unterschieden zwischen Lebensmittelbetrieben (Bst. a), solchen, die mit Gebrauchsgegenständen umgehen (Bst. b) sowie reinen Handelsbetrieben (Bst. c). Ein HACCP-Konzept wird bei Gebrauchsgegenständen nicht verlangt. Die Rückverfolgbarkeit nur dort, wo das Gesetz es vorsieht: Bei Gegenständen im Kontakt mit Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln und Spielzeug.

Auch reine Handelsbetriebe, die mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen in andern Ländern Handel treiben, sollen hierfür Verantwortung tragen. Es gibt keinen Grund, weshalb ein in der Schweiz ansässiger reiner Handelsbetrieb nicht ebenfalls eine Warenrücknahme oder einen Rückruf durchführen muss, wenn er in einem andern Land gesundheitsgefährdende Lebensmittel auf den Markt gebracht hat. Auch kann von einem solchen Betrieb erwartet werden, dass er die Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände, die er vertreibt, periodisch untersucht oder untersuchen lässt und so deren Sicherheit überprüft. Auch die Rückverfolgbarkeit solcher Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände muss gewährleistet sein. Dasselbe gilt bezüglich der Dokumentation der Selbstkontrolle und der Selbstkontrollmassnahmen.

Bei den Instrumenten der Selbstkontrolle wird differenziert, ob für die betreffende Produktkategorie ein Täuschungsverbot besteht oder nicht. Wo das Lebensmittelgesetz keines vorsieht

und ein unerwünschter Stoff in einer Konzentration festgestellt wird, die unterhalb derjenigen liegt, die zur Verhinderung einer Gesundheitsgefährdung festgelegt worden ist, kann nicht der "so wenig wie möglich, so viel wie nötig"-Grundsatz angewendet werden.

2. Abschnitt: Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis

Artikel 76: Gute Hygienepraxis

Die Gute Hygienepraxis wird im bisherigen Recht nicht detailliert umschrieben. Diese Lücke wird nun geschlossen. Die Umschreibung richtet sich nach den international anerkannten Standards des Codex Alimentarius (Abs.1)³³. Der für Trinkwasser spezifische "Water safety plan" der WHO wird durch die Codex Standards ebenfalls abgedeckt.

In Absatz 2 wird in nicht abschliessender Weise aufgeführt, welche wichtige Elemente für das Gewährleisten der Guten Hygienepraxis sind. Diese (und auch noch weitere gegebenenfalls relevante Elemente) sind im Rahmen der Verpflichtung zur Selbstkontrolle zu überprüfen.

Artikel 77: Gute Herstellungspraxis

Auch die Gute Herstellungspraxis wird im geltenden Recht nicht umschrieben. Deren Umschreibung ist grundsätzlich Sache der einzelnen Branchen. Die Gute Herstellungspraxis kann sowohl Elemente der Sicherheit eines Produktes berücksichtigen wie auch Elemente, die dessen Qualität betreffen. Diesfalls ergibt sich auch eine Verbindung zum Täuschungsschutz, weil die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten, dass bei der Herstellung eines Produktes sorgfältig und nach den von einer Branche zum "state of the art" erklärten Grundsätzen vorgegangen wird. Dazu gehört auch der für unerwünschte Stoffe geltende Grundsatz "so wenig wie möglich, so viel wie nötig". Dies natürlich immer unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Höchstmengen.

Im Bereich der Gebrauchsgegenstände gelten bezüglich der Guten Herstellungspraxis (Good Manufacturing Practice, GMP) nicht dieselben Grundsätze wie bei Lebensmitteln. Entsprechend wird sie für Gebrauchsgegenstände spezifisch definiert.

3. Abschnitt: Anwendung des HACCP-Systems oder der HACCP-Grundsätze

Artikel 78: Pflicht und Ausnahmen

Absatz 1 enthält die Verpflichtung, bei der Herstellung von Lebensmitteln ein oder mehrere Verfahren anzuwenden, die auf dem HACCP-System oder dessen Grundsätzen beruhen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Gebrauchsgegenstände.

In Konkretisierung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes wird festgehalten, dass die Verfahren nach Absatz 1 in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form anzuwenden sind (Abs. 2).

Art. 79: HACCP-System und -Grundsätze

Im bisherigen Recht hat eine Umschreibung des HACCP-Systems gefehlt. Dies wird in Absatz 1 nachgeholt. Die Definition richtet sich nach dem Codex Alimentarius.

Absatz 2 entspricht inhaltlich Artikel 51 Absatz 2 der bisherigen LGV. Wie bisher stellt der Begriff "kritischer Kontrollpunkt, critical control point(s)" klar, dass es mit der Kontrolle nicht getan ist, sondern dass, wenn bei der Überprüfung dieser Punkte Abweichungen festgestellt werden, Massnahmen zur Verbesserung des Prozesses ergriffen werden müssen. Es geht um die Prozessbeherrschung und -lenkung.

³³ www.codexalimentarius.org.

Die HACCP-Anforderungen tragen den im Codex Alimentarius enthaltenen Grundsätzen Rechnung. Sie sind so flexibel, dass sie, auch in kleinen Betrieben, in allen Situationen anwendbar sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Identifizierung der kritischen Kontrollpunkte in bestimmten Lebensmittelunternehmen nicht möglich ist und dass eine gute Verfahrenspraxis in manchen Fällen die Überwachung der kritischen Kontrollpunkte ersetzen kann. Die HACCP - Grundsätze finden aber dennoch Anwendung. So müssen in einem ersten Schritt trotzdem immer zuerst die Gefahren identifiziert werden (1. Grundsatz). Kann danach aufgezeigt werden, dass bereits geeignete Massnahmen der Guten Verfahrenspraxis ausreichend sind, um diese zu beherrschen, müssen nicht zwingend kritische Kontrollpunkte ermittelt und überwacht werden. Damit wird eine Flexibilisierung ermöglicht ohne aber die Sicherheit der Produkte zu gefährden. Diese Flexibilisierung entspricht derjenigen, wie sie auch im EU-Recht in der Verordnung (EG) 852/2004 im Erwägungsgrund 15 beschrieben wird.

Bezüglich Terminologie ist auf Artikel 2 Absatz 3 zu verweisen. In der LGV wird in allen Bereichen untechnisch der Begriff "Höchstwert" verwendet, so auch in Abs. 2 Bst. c. Diesem entsprechen in den Departementsverordnungen die Fachausdrücke Höchstmenge, Höchstkonzentration, Höchstgehalt, Grenzwert und Richtwert.

Um die Kohärenz bezüglich der Terminologie der HACCP Grundsätze zwischen dem nationalen Recht und dem internationalen Standard des Codex Alimentarius³⁴ sicherzustellen wird auch auf die Begriffe in der Originalsprache hingewiesen.

Die Absätze 3 und 5 von Artikel 51 der bisherigen LGV entsprechen den Absätzen 2 und 3 des neuen Artikels 78. Sie werden unverändert übernommen.

4. Abschnitt: Branchenleitlinien

Artikel 80

Die Möglichkeit, an Stelle eines individuellen Selbstkontrollsystems nach den Artikeln 76-79 Branchenleitlinien anzuwenden, soll - analog dem EU-Recht³⁵ - auch unter dem neuen Recht bestehen bleiben. Akzeptiert wird auch ein individuelles HACCP-System, das nur Elemente der Branchenleitlinie berücksichtigt. Wer jedoch kein eigenes Konzept hat und nach Branchenleitlinien vorgeht, muss diese Leitlinien umfassend umsetzen, soweit sie auf die betreffende Tätigkeit anwendbar sind (Abs. 1). Grundsätzlich soll ein Betrieb die Wahl haben, eine auf seine Verhältnisse angepasste massgeschneiderte Lösung zu wählen. Welche Lösung aber auch immer gewählt wird, die Lebensmittelsicherheit muss gewährleistet sein.

Wie bisher müssen die Branchenleitlinien durch das BLV genehmigt werden. Sie erhalten durch diese Genehmigung einen Stellenwert, der mit demjenigen einer Amtsverordnung vergleichbar ist.

Absatz 3 wird inhaltlich aus Artikel 52 Absatz 2 übernommen. Der gegenüber der bisherigen Bestimmung geänderte Wortlaut ergibt sich aus Gründen der Konsistenz zum neuen Wortlaut von Artikel 78, führt inhaltlich aber zu keiner Änderung.

Nach Absatz 4 sollen in den Branchenleitlinien vereinfachte Anforderungen an die Selbstkontrolle für Kleinstbetriebe (Betriebe bis 9 Mitarbeitende) festgelegt werden können. Dies soll für die ganze Selbstkontrolle gelten und nicht nur für das HACCP-System. Diese Bestimmung ist eine der Massnahmen, mit denen Artikel 26 Absatz 3 nLMG umgesetzt wird, wonach für Kleinstbetriebe (d.h. Betriebe bis maximal 9 Personen) die Anforderungen an die Selbstkontrolle und die schriftliche Dokumentation zu reduzieren sind. Dabei ist aber zu beachten, dass die in Artikel 1 nLMG festgelegten Hauptziele der Lebensmittelgesetzgebung - die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und des Schutzes vor Täuschung - nicht durchkreuzt werden.

³⁴ www.codexalimentarius.org; Recommended international Code of Practice, General Principles of Food Hygiene 1-1969; zuletzt geändert 2003

³⁵ S. Art. 7ff der Verordnung (EG) 852/2004.

5. Abschnitt: Probenahme und Analysen

Artikel 81: Überprüfung der Selbstkontrollmassnahmen

Schon nach bisherigem Recht ist die verantwortliche Person eines Betriebs verpflichtet, das Funktionieren der Selbstkontrollmassnahmen durch Probenahmen und Analysen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen (Art. 23 Abs. 1 des bisherigen LMG). Der bisherige Wortlaut lässt jedoch viel Interpretationsspielraum offen. Auf Verordnungsstufe wurde diese Verpflichtung bisher nicht konkretisiert. Dies wird in Absatz 1 nachgeholt.

Absatz 2 nimmt den Verhältnismässigkeitsgrundsatz auf. Wer ausschliesslich lang haltbare Produkte ohne grosses Hygienierisiko in kleinen Mengen anbietet, muss nicht die selben Selbstkontrollmassnahmen treffen, wie ein Betrieb, der leicht verderbliche Lebensmittel in grossen Mengen abgibt. Auch diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 26 Absatz 3 nLMG (s. die Erläuterungen zu den Art. 74 Abs. 4 und 78 Abs. 2 oben).

Wie im geltenden Recht soll das EDI die Möglichkeit haben, bestimmte Analysemethoden für die Selbstkontrolle verbindlich zu erklären (Abs. 3).

Artikel 82: Eigene Zoonoseuntersuchungen

Diese Bestimmung entspricht Art. 55a der bisherigen LGV und wurde unverändert ins neue Recht übernommen.

6. Abschnitt: Rückverfolgbarkeit

Artikel 83

Im Zusammenhang mit der Bewältigung von Krisen im Lebensmittelbereich hat sich die Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und ihren Zutaten in den letzten Jahren als zentrales und wichtiges Instrument erwiesen (EHEC-Krise, Pferdefleischskandal, usw.). Entsprechend dem EU-Recht wird diese Pflicht deshalb auf drei sensible Bereiche bei den Gebrauchsgegenständen ausgedehnt: Die Bedarfsgegenstände (Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln)³⁶, die kosmetischen Mittel³⁷ und Spielzeug³⁸ (Abs. 1).

Auch künftig soll die Rückverfolgbarkeit durch einen Betrieb nur eine Stufe vorwärts und eine rückwärts sichergestellt werden müssen (Abs. 2). Ausgenommen von dieser Pflicht ist die direkte Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten. Für diesen Schritt muss die Rückverfolgbarkeit nicht sichergestellt sein.

Nach Absatz 4 sind die Informationen bei Lebensmitteln wie bisher mindestens so lange zur Verfügung zu halten, bis angenommen werden kann, dass das Produkt konsumiert worden ist. Nicht zu berücksichtigen ist dabei die Möglichkeit, dass die Konsumentinnen oder Konsumenten solche Lebensmittel im privaten Rahmen länger haltbar machen und dadurch die Lagerdauer verlängern können.

Bezüglich der Gebrauchsgegenstände erhält das EDI die Kompetenz, für die neu der Rückverfolgbarkeit unterstellten Gebrauchsgegenstände die Dauer, während welcher die Informationen nach Absatz 2 aufzubewahren sind, zu regeln.

Die Absätze 3 und 5 werden inhaltlich unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen.

³⁶ Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG, ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14.

³⁷ Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009.

³⁸ Art. 9 der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2015/2117, ABl. L 306 vom 24.11.2015.

7. Abschnitt: Rücknahme und Rückruf

Artikel 84

Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 54 der bisherigen LGV an. Neu ist, dass in Absatz 1 bei den für die Rücknahme und den Rückruf relevanten Tätigkeiten auch der Vertrieb erwähnt wird. Damit gilt die diesbezügliche Pflicht beispielsweise auch für in der Schweiz ansässige reine Handelsbetriebe, welche im Ausland gesundheitsgefährdende Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände in den Verkehr gebracht haben (Abs. 1). Dies ist die Konsequenz daraus, dass Artikel 6 des neuen Lebensmittelgesetzes unter dem Begriff des Inverkehrbringens auch den Vertrieb aufführt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 54 Absatz 2.

Mit Absatz 3 verfügen die Vollzugsbehörden künftig über eine explizite lebensmittelrechtliche Grundlage, um verlangen zu können, dass ihnen alle zur Beseitigung der Gesundheitsgefährdung relevanten Informationen und Unterlagen zum betreffenden Produkt in einer Amtssprache des Bundes oder in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ebenfalls neu ist Absatz 4: Danach muss die verantwortliche Person bei gesundheitsgefährdendem Trinkwasser und bei gesundheitsgefährdendem Wasser, das dazu bestimmt ist, mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massnahmen treffen. Diese kann - je nach Gefährdung - darin bestehen, dass die betreffende Anlage für das Publikum zu sperren ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Information der kantonalen Vollzugsbehörden und die Zusammenarbeit mit ihnen.

8. Abschnitt: Dokumentation der Selbstkontrolle

Artikel 85

Wie bereits zu Beginn dieses Kapitels angeführt, ist die Verpflichtung zur Selbstkontrolle der zentrale Grundpfeiler sowohl zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen wie auch zur Sicherstellung des Täuschungsschutzes. Entsprechend legt Absatz 1 fest, dass sowohl das Selbstkontrollkonzept wie auch die im Rahmen der Selbstkontrolle ergriffenen Massnahmen zu dokumentieren sind.

Diese Dokumentation ist einerseits wertvoll für den betroffenen Betrieb, andererseits aber auch von zentraler Bedeutung für die amtliche Lebensmittelkontrolle. Namentlich im Krisenfall erlauben derartige Informationen den Kontrollbehörden Rückschlüsse darüber, welche Massnahmen bereits getroffen wurden und was noch zu tun ist. Auch über die Ursache möglicher Mängel kann dank dieser Dokumentation schneller Aufschluss gewonnen werden.

Andererseits ist aber auch klar, dass nicht nur um des Dokumentierens willen dokumentiert werden muss. Dem stünde bereits der Verhältnismässigkeitsgrundsatz entgegen. Absatz 2 legt deshalb fest, dass die Dokumentation in einer dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form zu gewährleisten ist. Ein Kiosk, der nur vorverpackte und lang haltbare Lebensmittel verkauft, muss bezüglich der Vollständigkeit der Dokumentation nicht den selben Massstäben genügen wie ein Betrieb, der in grossen Mengen leichtverderbliche Lebensmittel vertreibt.

In diesem Sinne sollen auch Kleinstbetriebe die Dokumentation der Selbstkontrolle angemessen reduzieren können. Bei solchen Kleinstbetrieben ist durch die Lebensmittelkontrollbehörden besonders zu berücksichtigen, dass sämtliche zu erledigenden Aufgaben von wenigen Personen wahrgenommen werden müssen (Abs. 3). Auch diese Bestimmung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Artikel 26 Absatz 3 nLMG.

Die technischen Einzelheiten der Dokumentation werden durch das EDI geregelt (Abs. 4). Solche Vorschriften finden sich namentlich in der neuen Verordnung des EDI über kosmetische Mittel sowie in der neuen Spielzeugverordnung.

5. Kapitel:

Ein-, Durch- und Ausfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 86: Einfuhr von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen

Absatz 1 dieser Bestimmung enthält den Grundsatz, dass Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, bei der Einfuhr die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen müssen. Das EDI kann Ausnahmen festlegen. Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa Regelungen bezüglich der Frage, zu welchem Zeitpunkt Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände gesetzeskonform gekennzeichnet sein müssen. Es erscheint offenkundig, dass dies zum Zeitpunkt der Einfuhr nicht verlangt werden kann. Die korrekte Kennzeichnung kann im Inland noch nachgeholt werden.

Absatz 2 dieser Bestimmung ist identisch mit dem bisherigen Artikel 68 Absatz 1 LGV und Absatz 3 mit dem bisherigen Artikel 67 Absatz 2 LGV.

Die Absätze 3 und 4 von Artikel 67 der bisherigen LGV werden neu in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung geregelt.

Artikel 87: Anmeldepflicht

Diese Bestimmung ist bezüglich der Lebensmittel identisch mit Artikel 68 Absatz 1 der bisherigen LGV. Neu wird sie um die Gebrauchsgegenstände erweitert, weil auch eingeführte Gebrauchsgegenstände für die Konsumentinnen und Konsumenten ein Sicherheitsrisiko darstellen können.

Absatz 2 von Artikel 68 der bisherigen LGV wird neu in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung geregelt.

Artikel 88: Ausfuhrbetriebe

Der für die Ausfuhr von Lebensmitteln geltende Grundsatz findet sich in Artikel 3 Absatz 1 des neuen Lebensmittelgesetzes: Lebensmittel, die für die Ausfuhr bestimmt sind, müssen grundsätzlich den schweizerischen Bestimmungen entsprechen. Sie dürfen davon jedoch abweichen, wenn die Vorschriften oder die Behörden des Bestimmungslandes dies verlangen oder zulassen. Bezüglich der Lebensmittel lässt das neue Recht ein Abweichen somit nicht mehr nur dann zu, wenn die ausländischen Regelungen dies verlangen, sondern auch dann, wenn sie es zulassen oder wenn die Behörden des Bestimmungslandes dies erlauben oder zulassen.

Damit für die Ausfuhr bestimmte Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die vom Schweizer Lebensmittelrecht abweichen, nicht auf den Schweizer Markt gelangen, muss die zuständige kantonale Vollzugsbehörde entsprechend informiert werden (Abs. 1). Diese Information entspricht derjenigen, die schon nach bisherigem Recht erforderlich gewesen ist (s. die Abs. 4 und 5 von Art. 69 der bisherigen LGV).

Nach Absatz 2 kann ein Betrieb nach Absatz 1 beim BLV ein Gesuch um Anerkennung als Ausfuhrbetrieb einreichen, wenn dies das Bestimmungsland für eine Einfuhr verlangt. Auch diese Bestimmung entspricht geltendem Recht (Art. 69 Abs. 5 LGV). Präzisiert werden lediglich die sprachlichen Anforderungen an die geforderten Dokumente.

Der bisherige Artikel 69 Absatz 6 wird neu in der Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung geregelt.

Art. 89: Kennzeichnung von für die Ausfuhr bestimmten Produkten

Damit für die Ausfuhr bestimmte Lebensmittel in den Betrieben nicht mit solchen verwechselt werden, die für den Inlandmarkt bestimmt sind, legt Absatz 1 fest, dass sie entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht (s. Art. 69 Abs. 2 der bisherigen LGV).

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 69 Absatz 3 LGV. Einzig die Terminologie wurde aktualisiert.

2. Abschnitt: Bei der Einfuhr verstärkt zu kontrollierende Lebensmittel

Artikel 90 und 91:

Das EU-Recht^{39 40} sieht vor, dass bestimmte Lebensmittel, bei welchem das Risiko einer Gesundheitsgefährdung erhöht ist (z.B. erhöhte Gefahr einer Aflatoxin-Kontamination) und welche aus Drittstaaten in die EU exportiert werden, an der EU-Aussengrenze verstärkt kontrolliert werden. Da die Schweiz im Verhältnis zur EU Drittstaat ist, betrifft diese verstärkte Kontrolle auch Exporte aus der Schweiz in die EU. Kontrolliert die Schweiz solche Lebensmittel analog den EU-Staaten, besteht die Möglichkeit, mit der EU ein diesbezügliches Abkommen abzuschliessen, so dass im Warenverkehr zwischen der Schweiz und der EU von solchen verstärkten Kontrollen abgesehen werden kann. Dies ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil ansonsten solche Lebensmittel künftig nur noch über bestimmte Zollposten (sog. "benannte Eingangsorte") in Deutschland oder Österreich in die EU gebracht werden können, selbst wenn sie für Italien oder Frankreich bestimmt sind. Dies würde die Waren massiv verteuern und damit zu neuen Handelshemmnissen führen.

In der Praxis bedeutet dies, dass für bestimmte Lebensmittel künftig ein Einfuhrdokument (gemeinsames Dokument für die Einfuhr GDE, Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 669/2009) durch die Herstellerin oder den Hersteller bzw. die Importeurin oder den Importeur auszufüllen und vorab an die zuständige Behörde des Eingangsorts zu übermitteln. Dieses gemeinsame Dokument wird durch die zuständige Behörde nach erfolgreicher Kontrolle vervollständigt und, sofern eine Probeerhebung notwendig ist, mit deren Ergebnissen ergänzt. Das Dokument muss die Lieferung bis zu ihrem Zielort begleiten. Verspätungen von Sendungen sind auf demselben Weg elektronisch zu melden.

Im Zusammenhang mit der erhöhten Gefahr einer Aflatoxin-Kontamination (Verordnung (EG) Nr. 884/2014) wird bei bestimmten Lebensmitteln zusätzlich zum oben erwähnten GDE gefordert, dass die Sendung nur mit einer Genusstauglichkeitsbescheinigung mit Analyseergebnissen eingeführt werden darf.

Einfuhren verstärkt zu kontrollierender Lebensmittel dürfen nur über die Flughäfen Zürich oder Genf erfolgen.

Die Lebensmittel nach Anhang 3 Ziffer 1 der neuen Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV) werden nach dem Verfahren von Artikel 86 und 87 eingeführt.

Bezüglich der Einzelheiten der verstärkten Kontrollen, welche die Vollzugsorgane betreffen, s. die Artikel 32-38 der neuen LMVV.

³⁹ Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG, ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/443, ABl. L 78 vom 24.3.2016, S. 51.

⁴⁰ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 884/2014 der Kommission vom 13. August 2014 zur Festlegung besonderer Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel aus bestimmten Drittländern wegen des Risikos einer Aflatoxin-Kontamination und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1152/2009, ABl. L 242 vom 14.8.2014, S. 4; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/24, ABl. L 8 vom 13.1.2016, S. 1.

6. Kapitel: Übertragung der Rechtsetzungskompetenz und Entscheidverfahren

Artikel 92: Übertragung der Rechtsetzungskompetenz

Diese Bestimmung ist identisch mit Artikel 76 Absatz 1 der bisherigen LGV. Weil die Gebühren künftig in der LMVV geregelt werden, erübrigt sich der bisherige Artikel 76 Absatz 2 LGV.

Artikel 93: Entscheidverfahren

Das Lebensmittelrecht ist ein Rechtsbereich mit zahlreichen technischen Regelungen. Deren Festlegung durch den Bundesrat wäre deshalb weder stufengerecht noch praktikabel.

Auch wenn im Rahmen der vorliegenden Revision verschiedene Grundsätze, die im geltenden Recht noch auf Departementsstufe geregelt sind, auf Bundesratsstufe angehoben werden (z.B. die Grundsätze der Kennzeichnung gentechnisch veränderter Lebensmittel oder betreffend die Nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben), gibt es auf Departementsstufe noch zahlreiche weitere technische Bestimmungen, die gegebenenfalls erhebliche Auswirkungen finanzieller, wirtschaftlicher oder politischer Art haben können. Zu denken ist beispielsweise an auf Departementsstufe festgelegte Höchstkonzentrationen im Trinkwasserbereich, welche aufwändige Quellensanierungen zur Folge haben können oder an bestimmte Farbstoffe, welche in der EU zu einem Politikum geworden sind, in der Schweiz mangels schlüssiger Studien aber trotzdem weiter verwendet werden dürfen.

Um diesbezüglich auch weiterhin einen politischen Entscheid des Bundesrates herbeiführen zu können (mit Mitberichtsmöglichkeit für die Departemente), wird Artikel 77 der bisherigen LGV unverändert ins neue Recht übernommen.

Die Anhörung der verwaltungsexternen Kreise erfolgt nach der Bundesgesetzgebung über das Vernehmlassungsverfahren.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Artikel 94: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die bisherige LGV soll durch die vorliegende neue ersetzt werden. Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 wird deshalb aufgehoben (Abs. 1).

Änderungen bisherigen Rechts (Abs. 2) ergeben sich bezüglich der Mehrwertsteuerverordnung⁴¹, der Verordnung über die Tierarzneimittel⁴², der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung⁴³, der Weinverordnung⁴⁴ und der Verordnung über den Eiermarkt vom 26. November 2003⁴⁵.

Artikel 95: Übergangsbestimmungen

Die Definitionen des neuen Lebensmittelgesetzes sowie die weiteren darin vorgesehenen Neuerungen (Aufgabe des Positivprinzips und des Grenz-/Toleranzwertkonzepts, Einführung des Vorsorgeprinzips, Regelungen für Dusch- und Badewasser, etc.) gelten ab sofort.

Beim Ordnungsrecht soll zwar ebenfalls der Grundsatz gelten, dass das neue Recht ab sofort gilt, dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz entsprechend sollen aber nicht alle der neuen Bestimmungen schon am Tag des Inkrafttretens umgesetzt werden müssen. Wo das

⁴¹ SR 641.201

⁴² SR 812.212.27

⁴³ SR 814.81

⁴⁴ SR 916.140

⁴⁵ SR 916.371

Gesetz einen entsprechenden Spielraum bietet, werden deshalb bereichsweise separate Übergangsfristen vorgesehen.

Wird die Gesundheit durch ein Lebensmittel oder einen Gebrauchsgegenstand gefährdet, darf das betreffende Produkt nicht in den Verkehr gebracht werden. Namentlich die Bestimmungen über die Hygiene (mikrobiologische Kriterien, Rückstände und Kontaminanten, etc.) sollen deshalb ab sofort gelten. Ebenfalls ab sofort gelten sollen die Grundsätze der Bewilligungsverfahren nach den Artikeln 3-7 sowie die den Gesundheits- und den Täuschungsschutz sicherstellenden Bestimmungen über neuartige Lebensmittel nach den Artikeln 15-19. Dasselbe gilt für die Bewilligungspflicht für Lebensmittel von Versuchstieren (Art. 35).

Die Abweichungen von den eben dargelegten Grundsätzen werden in den Absätzen 1-3 geregelt. Für Bereiche, in denen ein öffentliches Interesse an der raschen Umsetzung des neuen Rechts besteht und sich dieses mit verhältnismässigem Aufwand innerhalb kurzer Frist umsetzen lässt, soll eine Übergangsfrist von einem Jahr gelten (Abs. 1). Innerhalb dieser Frist sollte es beispielsweise möglich sein, die neuen Vorschriften bei im Offenverkauf angebotenen Lebensmitteln bei Angeboten mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (Internethandel, etc.) umzusetzen. Dasselbe gilt für das Verbot des Inverkehrbringens kosmetischer Mittel, deren endgültige Zusammensetzung oder einzelne Bestandteile dieser Zusammensetzung mit Tierversuchen getestet worden sind und die weiteren in Absatz 1 vorgesehenen Bereiche.

Das neue Recht sieht auch zahlreiche neue Kennzeichnungsvorschriften sowie Vorschriften mit Anforderungen an die Zusammensetzung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor. Auch bei diesen gibt es ein öffentliches Interesse, dass diese möglichst rasch umgesetzt werden (vergleichbares Schutzniveau mit dem unserer Nachbarländer, Beseitigen von Handelshemmnissen, etc.). Weil die Umsetzung dieser Vorschriften aber mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein kann (Änderung von Etiketten oder der Rezeptur von Lebensmitteln), bzw. es noch Produkte in den Warenlagern haben kann, die dem neuen Recht nicht entsprechen und die noch länger haltbar sind (z.B. Konserven), ist es angezeigt, hier eine Übergangsfrist von vier Jahren vorzusehen. Danach sollen die betreffenden Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände noch bis zur Erschöpfung der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden dürfen (Abs. 2). Ein "Rosinenpicken" ist allerdings nicht zulässig. Entweder werden Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände umfassend nach bisherigem Recht hergestellt oder aber nach dem neuen.

Es erscheint offensichtlich, dass für die Werbung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen die selben Übergangsfristen gelten müssen wie für deren Kennzeichnung. Wäre dies nicht der Fall, könnte ein Produkt zwar noch 4 Jahre nach altem Recht gekennzeichnet werden, die Werbung müsste aber dem neuen Recht entsprechen. Dies wäre nicht begründbar.

Absatz 3: Es kann Bereiche geben, in denen die übergangsrechtlichen Grundsätze der Absätze 1 und 2 nicht zu adäquaten Lösungen führen. Dem EDI wird deshalb die Kompetenz eingeräumt, in einzelnen Bereichen Sonderregelungen zu treffen, welche die Partikulärinteressen berücksichtigen. Bezweckt eine Kennzeichnungsvorschrift, die Konsumentinnen und Konsumenten vor einer Gefahr zu warnen, ist eine vierjährige Übergangsfrist nicht angebracht. Hier soll das EDI in der betreffenden Verordnung eine kürzere Frist vorsehen oder diesen Punkt von der vierjährigen Übergangsfrist ausnehmen können (Bst. a). Sind aber beispielsweise bauliche Massnahmen zu treffen, um dem neuen Recht zu genügen, soll in den Departementsverordnungen des EDI aus Gründen der Verhältnismässigkeit auch eine längere Übergangsfrist vorgesehen werden können (Bst. b). Eine solche längere Übergangsfrist findet sich beispielsweise in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen. Die Spezialregelungen auf Departementsstufe gehen der allgemeinen Regelung der LGV vor.

Absatz 4: Bei den bereits ausgestellten Bewilligungen wird darauf geachtet, dass diese - soweit nicht zwingende Gründe des Gesundheits- oder des Täuschungsschutzes dagegen

sprechen, weiterlaufen. Sieht das neue Recht für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Tätigkeit keine Bewilligung mehr vor, ist jedoch klar, dass diese mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts dahin fällt. Wird auf den Packungen noch auf die Bewilligung hingewiesen, richtet sich das Übergangsrecht bezüglich dieser Kennzeichnung nach Absatz 2.

Absatz 5: Für Bewilligungen, die nach bisherigem Recht unbefristet erteilt worden sind, soll bis 4 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beim BLV ein Erneuerungsgesuch eingereicht werden müssen. Dies erlaubt diesem, zu überprüfen, ob gegen das Weiterlaufen der Bewilligung unter dem neuen Recht tatsächlich keine zwingenden Gründe des Gesundheits- oder des Täuschungsschutzes sprechen.

Artikel 96: Inkrafttreten

Die neue LGV soll gleichzeitig mit dem neuen Lebensmittelgesetz und den auf die LGV abgestützten neu erlassenen oder geänderten Verordnungen des EDI und des BLV am 1. Mai 2017 in Kraft treten. Ebenfalls gleichzeitig in Kraft gesetzt werden sollen die neue Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung, die neue Verordnung über den nationalen Kontrollplan sowie die Änderungen der Verordnung vom 23. November 2005⁴⁶ über das Schlachten und die Fleischkontrolle sowie der Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁴⁷ über die Hygiene beim Schlachten.

Anhang

1. Änderungen der Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009⁴⁸ (MWSTV)

Art. 53 – 55

Die Änderungen bestehen in der Anpassung an die Begriffsbestimmung im Mehrwertsteuergesetz. Der bisherige Begriff „Nahrungsmittel“ wird im neuen Recht nicht mehr verwendet, sondern es wird nur noch von Lebensmitteln gesprochen. Dieser Begriff wird bereits im MWSTG mit Verweisung auf das revidierte Lebensmittelgesetz definiert. Danach findet der reduzierte Steuersatz auf alkoholische Getränke ausdrücklich keine Anwendung.

Diese Änderungen betreffen nur den deutschen und italienischen Verordnungstext; die französische Fassung muss nicht geändert werden, weil dort schon im bisherigen Recht von Lebensmitteln die Rede ist.

2. Änderungen der Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004⁴⁹ (TAMV):

Artikel 10c

Vorliegend wird die Systematik der EU übernommen. Dies hat eine Verschiebung der verbotenen Stoffe aus Anhang 4 Buchstabe d TAMV in eine Verordnung des Lebensmittelrechts, die neue Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH), zur Folge. Sie finden sich neu in Liste 4 des Anhangs dieser Verordnung. Die übrigen Stoffe gemäss den Buchstaben a-c verbleiben in Anhang 4 TAMV.

⁴⁶ SR 817.190

⁴⁷ SR 817.190.1

⁴⁸ SR 641.201

⁴⁹ SR 812.212.27

Artikel 12

Im Rahmen der Anpassung der Bestimmungen über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe an die Bestimmungen der EU werden Stoffe, die bisher einerseits mit Höchstkonzentrationen in der Lebensmittelgesetzgebung (Liste 3a der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung⁵⁰, FIV) und andererseits ohne Höchstkonzentrationen in Anhang 2 TAMV aufgelistet waren, zusammengefasst. Sämtliche Wirkstoffe finden sich künftig in Liste 1 des Anhangs der VRLtH. Dies entspricht der Systematik der Verordnung (EU) Nr. 37/2010⁵¹ (Abs. 1 Bst. a und b).

Artikel 13

Da die Listen des Anhangs 2 TAMV aufgehoben werden und nur noch eine Liste existiert, muss der Text entsprechend angepasst werden (Abs. 2 Bst. a).

Weil Wirkstoffe ohne Höchstkonzentration nicht mehr in Anhang 2 TAMV geführt werden, sondern in Liste 1 des Anhangs der VRLtH, muss der Text angeglichen werden. Bisher sind in Anhang 2 Liste b TAMV nur Wirkstoffe ohne Höchstkonzentration aufgeführt, die Bestandteil eines in der Schweiz zugelassenen Tierarzneimittels sind.

Durch die Aufhebung von Liste b und die Aufnahme sämtlicher Wirkstoffe aus der Verordnung (EU) 37/2010 in Liste 1 VRLtH sind dort künftig auch Wirkstoffe aufgeführt, die nicht in der Schweiz als Tierarzneimittel zugelassen sind. Dies hat zur Folge, dass bei der Umwidmung gemäss Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b von beispielsweise Humanpräparaten oder Kleintierpräparaten mit einem Wirkstoff, der in Liste 1 VRLtH mit der Bemerkung «*keine Rückstandshöchstkonzentration erforderlich*» hinterlegt ist und die «Festlegung der längsten für diese Klasse geltenden Absetzfrist» erfordert, die Absetzfristen gemäss Absatz 2 Buchstabe c (z.B. essbares Gewebe 28 Tage, Milch 7 Tage) angewandt werden müssen. Da es, wie in diesem Beispiel, kein zugelassenes Tierarzneimittel für Nutztiere gibt und somit auch keine Absetzfrist, an der man sich orientieren kann, muss auf die Absetzfristen nach Absatz 2 Buchstabe c zurückgegriffen werden, obwohl es sich um einen Wirkstoff handelt der keine Rückstandshöchstkonzentration (=MRL) benötigt (Abs. 2 Bst. b).

Bei zugelassenen, homöopathischen, anthroposophischen und phytotherapeutischen Arzneimitteln ist keine Absetzfrist erforderlich, wenn sie ausschliesslich Wirkstoffe enthalten, die in Liste 1 VRLtH ohne Höchstkonzentration aufgeführt sind (Abs. 5).

Artikel 14

Der Anpassungsbedarf des ersten Satzes von Absatz 2 ergibt sich auf Grund der Aufhebung der Listen von Anhang 2 TAMV, bzw. weil es dort nun nur noch eine Liste gibt.

Übergangsbestimmungen

Wirkstoffe, die bisher im Anhang 2 aufgeführt waren und neu nicht in Liste 1 der VRLtH geführt werden, können noch bis 4 Jahre nach Inkrafttreten als Tierarzneimittel an Nutztiere verabreicht werden. Die Aufhebung von Zulassungen für Präparate mit Wirkstoffen, welche künftig für Nutztiere nicht mehr zulässig sind, erfordert aus rechtsstaatlichen (Vertrauen in die Rechtsbeständigkeit von Verfügungen) und aus administrativen Gründen eine genügend lange Anpassungsfrist.

⁵⁰ SR 817.021.23

⁵¹ Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission vom 22. Dezember 2009 über pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, ABl. L 15 vom 20.1.2010, S. 1; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2016/576, ABl. L 99 vom 15.4.2016, S. 1.

Beilage Anhang 2

Wirkstoffe, die bisher in Anhang 2 TAMV aufgelistet waren, sind nun zusammen mit den Wirkstoffen der bisherigen Liste 3a der FIV in Liste 1 VRLtH zusammengefasst worden. Dies hat zur Folge, dass die Liste b von Anhang 2 TAMV aufgehoben wird. Um Übereinstimmung mit den Anforderungen der EU zu erlangen, werden folgende Wirkstoffe aus der ehemaligen Liste b nicht in Liste 1 der VRLtH geführt: Chloramin, Cobalt, Kolophonium, Nadelholztee, Pentobarbital, Polymyxin B Sulfat, Tripelenamin, Undecylensäure und Wismutaluminat. Diese Wirkstoffe können künftig bei Nutztieren nicht mehr eingesetzt werden.

Die bisherige Liste a einschliesslich des Teils a/Homöopathika ist künftig eine reine Anwendungsliste der Wirkstoffe, für welche im Rahmen der Umwidmung die Festlegung einer Absetzfrist nicht erforderlich ist. Diese Liste ist auf Wirkstoffe beschränkt, die auf Grund ihrer toxikologischen Beurteilung als uneingeschränkt unbedenklich eingestuft wurden und keine Absetzfrist erfordern.

Folgende Wirkstoffe aus der ehemaligen Liste a des Anhangs 2 bleiben weiterhin im Anhang 2, um deren Einsatz in der Komplementärmedizin als Magistralrezeptur weiterhin zu ermöglichen: Bockshornkleesamen, Ingwerwurzel, Pappelknospe, Johannesbrotfrucht und Tausendgüldenkraut. Diese Substanzen werden nicht parallel in Liste 1 VRLtH geführt. Der Einsatz dieser Wirkstoffe ist künftig nur noch im Rahmen der Magistralrezeptur möglich.

Es wurden weitere pflanzliche Stoffe aus der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 übernommen, damit diese auch im Rahmen der Magistralrezeptur verwendet werden dürfen.

Erläuterungen zur Liste:

Die Erläuterungen zur Liste werden dahingehend angepasst, dass Anhang 2 neu eine reine Anwendungsliste für Wirkstoffe ist, die keine Absetzfrist erfordern.

Gleichzeitig stellt die Liste eine abschliessende Auflistung der Wirkstoffe dar, die zur Herstellung eines Tierarzneimittels nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a–c^{bis} des Heilmittelgesetzes⁵² für Nutztiere verwendet werden dürfen. Der Anwendungszweck wird eingeschränkt auf Anwendungen der in der Liste geführten Wirkstoffe.

Beilage Anhang 4

Die Stoffe, die bisher unter Buchstabe d gelistet sind, werden in Liste 4 VRLtH überführt.

3. Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung⁵³ (ChemRRV)

Anhang 2.9 Ziff. 2 Abs. 4

Die Umsetzung von Anhang XVII der REACH-Verordnung im Schweizer Recht erfolgt - je nach Zweckbestimmung der betreffenden Regelungen - im Chemikalien- im Umwelt- oder im Lebensmittelrecht. Die Anforderungen an Spielzeug und Gegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, welche PAK enthalten, werden in der Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt⁵⁴ und der Spielzeugverordnung⁵⁵ geregelt. Die übrigen PAK-Bestimmungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1272/2013⁵⁶ wurden im Rahmen der letzten Revision der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung im Chemikalienrecht umgesetzt (per 1.9.2015). Um diese Aufteilung transparent zu machen, wird Anhang 2.9 Ziff. 2 Abs. 4 für Anforderungen an

⁵² SR 812.21

⁵³ SR 814.81

⁵⁴ SR 817.023.41

⁵⁵ SR 817.023.11

⁵⁶ Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 der Kommission vom 6. Dezember 2013 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlament und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe, ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 69.

Spielzeug und Gegenstände für Säuglinge und Kleinkinder, welche PAK enthalten, auf die LGV verwiesen.

Änderung von Anhang 2.12. Ziff. 2 Abs. 2 und 2^{bis}

Abs. 2

Die Beschränkungen für Aerosole wurden 2012 mit den Kriterien des neuen Kennzeichnungssystems GHS (H314 / H318) ergänzt. Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen nun, dass dadurch verschiedene Aerosole für Personen, die sie beruflich anwenden, neu unter das Verbot des Herstellens und des Inverkehrbringens fallen, obwohl ihre Zusammensetzung nicht verändert wurde. Sie waren nach bisherigem System lediglich als Hautreizend (R38) oder Augenreizend (R36) zu kennzeichnen, müssen neu aber als "Hautätzend mit H314" oder "Schwerer Augenschaden mit H318" gekennzeichnet werden.

Diese strengere Kennzeichnung resultiert aus der Anwendung der konservativeren Berechnungsmethode unter GHS. Die betroffenen Produkte können aus technischen Gründen (hoher Lösungsmittelgehalt) nicht mit den derzeit zur Verfügung stehenden tierversuchsfreien Alternativmethoden getestet und klassiert werden.

Das für berufliche Verwenderinnen und Verwender neu resultierende Verbot ist nicht verhältnismässig. Insbesondere auch deshalb nicht, weil flüssige Zubereitungen mit H314 oder H318 von solchen Personen bereits jetzt mit einer Lackier-/Druckpistole unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes versprüht werden können.

Der vorliegende Änderungsentwurf sieht deshalb vor, H314 (resp. R35/R34) und H318 (resp. R41) aus Absatz 2 zu streichen, so dass diese Produkte von solchen Personen verwendet werden können, wenn sie die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes einhalten. Die notwendigen Schutzmassnahmen sind dabei wie für andere Produkte mit H314 oder H318 eigenverantwortlich gemäss den Vorgaben auf der Etiketke und im Sicherheitsdatenblatt zu treffen.

Die Fussnote zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁵⁷ wird gleichzeitig aktualisiert.

Abs. 2^{bis}

Die Abgabe von Aerosolen mit H314 und H318 an die breite Öffentlichkeit soll demgegenüber auch künftig verboten bleiben, weil bei privaten Verwendern nicht gewährleistet ist, dass die für die Vermeidung von Unfällen zwingend notwendigen Schutzmassnahmen (Schutzbrille und -handschuhe) getroffen werden. Das Abgabeverbot für mit H314 oder H318 gekennzeichneten Aerosolen an die breite Öffentlichkeit wird in einem neuen Abs 2^{bis} geregelt.

4. Änderungen der Weinverordnung⁵⁸

Der Begriff "Schiller" wird als weinspezifischer Begriff aus der Lebensmittelgesetzgebung in die Landwirtschaftsgesetzgebung übergeführt.

5. Verordnung über den Eiermarkt vom 26. November 2003⁵⁹

Schon nach bisherigem Recht musste auf Eiern das Produktionsland in abgekürzter Form angegeben werden. Für die zu verwendenden Abkürzungen ist - wie bei der Angabe des

⁵⁷ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

⁵⁸ SR 916.140

⁵⁹ SR 916.371

Produktionslandes nach der LIV - neu der ISO 2-Code gemäss dem Länderverzeichnis für die Aussenhandelsstatistik im Gebrauchstarif *in der Fassung vom 1. Januar 2015* massgeblich.

Definitionen nach Artikel 2 und ihre Quellen

1. Lebensmittelbetrieb: Art. 3 Ziff. 2 der VO (EG) 178/2002⁶⁰.
2. Gebrauchsgegenständebetrieb: Spezifisch schweizerischer Begriff;
3. Einzelhandelsbetrieb: Art. 3 Ziff. 7 der VO (EG) 178/2002;
4. Zerlegebetrieb: Anhang I Ziff. 1.17. der VO (EG) 853/2004⁶¹;
5. Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung: Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung: Art. 2 Abs. 2 Bst. d der VO (EU) 1169/2011⁶²;
6. Kleinstbetrieb: Spezifisch schweizerischer Begriff. Gemäss Diskussionen im Parlament.
7. Verantwortliche Person: Spezifisch schweizerischer Begriff;
8. Gute Verfahrenspraxis: Die Definition entspricht der Gliederung des 2. Abschnitts des 4. Kapitels der LGV;
9. Umhüllung: Art. 2 Abs. 1 Bst. j der VO (EG) 852/2004⁶³;
10. Verpackung: Art. 2 Abs. 1 Bst. k der VO (EG) 852/2004;
11. Vorverpacktes Lebensmittel: 2 Abs. 2 Bst. e der VO (EU) 1169/2011;
12. Offen in den Verkehr gebrachtes Lebensmittel: Spezifisch schweizerischer Begriff; Art. 12 Abs. 5 nLMG;
13. Verarbeitung: Art. 2 Abs. 1 Bst. m und n der VO (EG) 852/2004;
14. unverarbeitetes Lebensmittel: Art. 2 Abs. 1 Bst. n VO (EU) 852/2004;
15. Werbung: Spezifisch schweizerischer Begriff;
16. Kennzeichnung: Art. 2 Abs. 2 Bst. j der VO (EU) 1169/2011⁶⁴
17. Etikett: Art. 2 Abs. 2 Bst. i der VO (EU) 1169/2011⁶⁵
18. Fernkommunikationstechnik: Art. 2 Abs. 2 Bst. u VO (EU) 1169/2011;
19. Rohstoffe, Zwischenprodukte und Halbfabrikate: Entspricht bisherigem Recht;
20. Zutat: Art. 2 Abs. 2 Bst. f VO (EU) 1169/2011;

⁶⁰ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 652/2014, ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

⁶¹ Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/355, ABl. L 67 vom 12.3.2016, S. 22..

⁶² Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283, ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁶³ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 109.

⁶⁴ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283, ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁶⁵ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283, ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

21. Inhaltsstoffe: entspricht bisherigem Recht (Art. 4 nLMG);
22. Mikroorganismen: Entspricht bisherigem Recht;
23. Verarbeitungshilfsstoffe: Art. 3 Abs. 2 Bst. b der VO (EG) 1333/2008⁶⁶;
24. Zusatzstoffe: Art. 3 Abs. 2 Bst. a der VO (EG) Nr. 1333/2008;
25. Aromen: Art. 3 Abs. 2 Bst. a der VO (EG) Nr. 1334/2008⁶⁷;
26. Kontaminanten: Art. 1 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 315/93⁶⁸;
27. Zoonosen: Art. 2 Ziff. 2 Bst. a RL 2003/99/EG⁶⁹;
28. Zoonoseerreger: Art. 2 Ziff. 2 Bst. b RL 2003/99/EG;
29. Antibiotikaresistenz: Art. 2 Ziff. 2 Bst. c RL 2003/99/EG
30. Technisch hergestelltes Nanomaterial: Art. 3 Abs. 2 Bst. f der VO (EU) 1169/2011⁷⁰.
31. Anmeldepflichtige Person: Definition gemäss Art. 26 des Zollgesetzes (ZG)⁷¹.

⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe, ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/479, ABl. L 87 vom 2.4.2016, S. 1.

⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG, ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/178, ABl. L 35 vom 11.2.2016, S. 6.

⁶⁸ Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln, ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009, ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 14.

⁶⁹ Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. L 87, vom 31.3.2009, S. 109.

⁷⁰ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/2283, ABl. L 327 vom 11.12.2015, S. 1.

⁷¹ SR **631.0**